

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen am
13.6.2006 um 19.30 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Waizenkirchen im Schloss Weidenholz.

Anwesende:

ÖVP			SPÖ		
1	Bgm. Ing. Dopler Josef, Hausleiten 25	X	15	GV Faltyn Karl, Jänergasse 17	X
2	Vbgm. Weinzierl Rudolf, Fadingerstraße 23	X	16	GV Hebertinger Hermann, Thallham 4	X
3	GV Mayr Josef, Stillfüssing 9	X	17	GR Helmhart Franz, Keppling 10	X
4	GV Hinterberger Rudolf, Schurrerprambach 5	X	18	GR Weissenböck Erwin, Unterwegbach 29	X
5	GR Degeneve Wolfgang, Jänergasse 19	X	19	GR Ehrenguber Helmut, Imperndorf 6	X
6	GR Haider Margret, Moospolling 9	X	20	GR Kriegner Wolfgang, Thallham 7	X
7	GR Schatzl Nikolaus, Fasanweg 4	X			
8	GR Auinger Helmut, Keppling 11	X	GRÜNE		
9	GR Petric Maximilian, Fadingerstraße 16	E	21	GV Sageder Johann, Brandhof 13	X
10	GR Jany Herbert, Ritzing 11	X	22	GR Ferihumer Elisabeth, Kropfleiten 4	X
11	GR Mair Josef, Willersdorf 3	E	23	GR Ing. Mag. Aumayr Andreas, Webereistr. 2/1	E
12	GR Humberger Erna, Fadingerstraße 6	X			
13	GR Frühauf Franz, Eitzenberg 5	X	FPÖ		
14	GR Wagner Gerald, Unterwegbach 5	X	24	GR Schmutzhart Dietmar, Marktplatz 8	X
			25	GR Reichert Peter, Klosterstraße 16	X

Ersatzmitglieder:

ÖVP	Scheuringer Markus, Waldweidenholz 16	X	ÖVP	Wimmer Engelbert, Keppling 5	E
ÖVP	Scheiterbauer Franz, Dittenbach 6	E	ÖVP	Wagner Gerhard, Schurrerprambach 6	E
ÖVP	Zistler Josef, Klosterstraße 4	E	ÖVP	Ing. Feldbauer Maria, Manzing 15	E
ÖVP	Baumgartner Johann, Dittenbach 4	E	ÖVP	Lehner-Dittenberger August, Purgstall 1	E
ÖVP	Aschauer Manfred, Manzing 3	E	ÖVP	Burgstaller Raimund, Oberwegbach 8	X
ÖVP	Fleischanderl Herbert, Bahnhofstraße 3	E	GRÜNE	Sageder Anton, Römerstraße 8	E

Legende: x = anwesend, E = entschuldigt abwesend, N = nicht entschuldigt abwesend

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Josef Rabeder

Die Schriftführerin: VB Monika Biereder

Bürgermeister Ing. Josef Dopler eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister einberufen wurde;

die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 6. und 7.06.2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 6.6.2006 öffentlich kundgemacht wurde;

die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.03.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Gem. § 54 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 idgF werden von den Gemeinderatsfraktionen die Fraktionsobmänner bzw. Stellvertreter für die Unterzeichnung der Verhandlungsschrift bekanntgegeben.

ÖVP	GR. Wolfgang Degeneve
SPÖ	GR. Franz Helmhart
FPÖ	GR. Peter Reichert
GRÜNE	GR. Elisabeth Ferihumer

Zuweisungen:

- Land OÖ, Landeskulturdirektion, 12. Tag des offenen Denkmals – an den Ausschuss f. Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Land OÖ, Abt. Bildung, Jugend u. Sport, Einladung Aktion Di@log – an den Ausschuss f. Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- LH-Stv. Hiesl, Linz, Familien- u. kinderfreundliche Gemeinde – an den Ausschuss f. Sozial-, Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten
- Fa. Hehenberger, Stroheim, Angebot Erweiterung Wegbachstraße - an den Straßenausschuss
- Öst. Institut f. Schul- u. Sportstättenbau, Sanierung Kabinentrakt beim Sportplatz – an den Ausschuss f. Schul-, Sport- und Kulturangelegenheiten
- Land OÖ, Abt. Wasserwirtschaft, Hochwasserproblematik Haslehner, Hueb b. Manzing – an den Straßenausschuss

Tagesordnung:

- 1) Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses von der Sitzung am 26.3.2006
- 2) Alois Heuböck, Marktplatz 18; Berufung gegen die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages
- 3) Josef u. Cäcilia Hinterhölzl, Waizenkirchen, Hausleiten 1; Berufung gegen den Bescheid des Marktgemeinde Waizenkirchen vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S)
- 4) Verpachtung von Fischwässern

- 5) Gemeindestraßenbau; Vergabe der Asphaltierungsarbeiten 2006
- 6) ABA Waizenkirchen, BA 09 (Regenrückhaltebecken); masch. u. elektrotechn. Ausrüstung; neuerliche Auftragsvergabe
- 7) Förderrichtlinien im Siedlungswasserbau – Gelbe Linie; Verschiebung des Betrachtungszeitraumes für die Ermittlung des Förderprozentsatzes
- 8) Grundsatzbeschluss für die Beteiligung an der LEADER+ Region Hausruck-Nord
- 9) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.17 – „Eggetsberger-Hebertinger“; Beratung und Beschlussfassung
- 10) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18 – „Trainingsplatz Sportverein“; Einleitung des Verfahrens
- 11) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.19 sowie Änderung des Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04 – „Baulanderschließung Inzing“; Einleitung des Verfahrens
- 12) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.16 – „Betreutes Wohnen“; Änderung der Widmung; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.14 – „Pühringer“; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Bebauungsplan Nr. 30, Änderung Nr. 01 – „VLW“; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 06 „Kinderspielplatz“; Einleitung des Verfahrens
- 16) Bebauungsplan Nr. 36 „Haslehner“; Einleitung des Verfahrens
- 17) Einbau von Betreutem Wohnen in die alte Volksschule
- 18) Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Pkt. 1.) der TO.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses von der Sitzung am 27.3.2006

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Wolfgang Kriegner berichtet:

Prüfbericht über die nicht öffentliche Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses vom 27. März 2006

ÜBERPRÜFUNG DER BAUKOSTEN UND DER KOSTEN FÜR DEN LAUFENDEN FREIBADBETRIEB IN DEN FINANZJAHREN 2003 BIS 2005

Anhand der beigebrachten Unterlagen wurden sowohl die Baukosten als auch die Kosten des laufenden Betriebes überprüft. Die Beträge wurden in der Beilage anschaulich dargestellt. Der Prüfungsausschuss konnte keine Mängel feststellen. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit als auch der Sparsamkeit sind deutlich gegeben.

Antrag.

der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2) der TO.: Alois Heuböck, Marktplatz 18; Berufung gegen die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler erklärt sich für befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl. Dieser berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 20.2.2006 wurden Herrn Alois Heuböck für die Grundstücke Nr. 3195/1 u. 3195/2, KG Waizenkirchen die Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 OÖ. ROG 1994 idgF. für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid wurde von den Rechtsanwälten Dr. Longin Josef Kempf u. Dr. Josef Mayr rechtzeitig am 21. März 2006 das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Im wesentlichen stützte sich die Berufung auf die nicht richtige flächenmäßige Berechnungsgrundlage der Erhaltungsbeiträge.

Nach eingehender Prüfung der Sachlage wurde die Berufung im Wege der Berufungsvorentscheidung vom 10.4.2006 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diese haben die Anwälte von Herrn Alois Heuböck mit Schreiben vom 10.5.2006 den Antrag auf Entscheidung durch die II. Instanz gestellt.

Der Gemeindevorstand hat sich in der Sitzung am 31.5.2006 mit dem gegenständlichen Antrag auseinandergesetzt und empfiehlt dem Gemeinderat die nachstehenden Bescheide zu beschließen.

Antrag.

der Gemeinderat möge beschließen:

a) Berufung gegen die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages für das Grundstück Nr.3195/1, KG Waizenkirchen

MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN

Waizenkirchen, am 22.05.2006

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3
 Tel. 07277/2255-0
 Fax 07277/2255-30
 DVR. 0025917
 Bearbeiter: Wolfgang Vorauer DW 16
[e-mail: w.vorauer@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:w.vorauer@waizenkirchen.ooe.gv.at)
<http://www.waizenkirchen.at/>

Alois Heuböck
 z.H. der gesetzlichen Vertreter
 Dr. Longin Josef Kempf u. Dr. Josef Maier
 Steegenerstraße 3
4722 Peuerbach

Zahl: 2006-0284(Vw)

Betreff: Alois Heuböck, Marktplatz 18, 4730 Waizenkirchen; Vorschreibung des Erhaltensbeitrages für das unbebaute Grundstück 3195/1, KG Waizenkirchen – Berufung vom 21. März 2006, Zl. 06/206 bzw. 10. Mai 2006, Zl. 06/2006

BESCHEID

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung am 13.06.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gemäß §§ 211 ff. Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107/1996 idgF. sowie aufgrund des §§ 25, 26 und 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 90/2001 idgF., wird einerseits die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.02.2006, Zl. 2006-0284 (Vw) und andererseits der Entscheidungsantrag gegen die Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters vom 10.4.2006 Zl. 13022-2006 (Vw), als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vom 20.02.2006, Zl. 2006-0284 (Vw) vollinhaltlich bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 28 (2) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltensbeitrages ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Der Erhaltensbeitrag für das Grundstück 3195/1, KG Waizenkirchen wurde, nach dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren, mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 2006 – 0284 (Vw) vom 20.02.2006 vorgeschrieben. In diesem Bescheid wurde für obgenanntes Grundstück ein jährlicher Erhaltensbeitrag in Höhe von € 875,16 ermittelt. Der Berechnung des Erhaltensbeitrages wurde als Berechnungsgrundlage die im Zuge des Aufschließungsbeitrages ermittelte Fläche mit einem Ausmaß von 3.978 m² zugrundegelegt. Die Höhe des zu leistenden Erhaltensbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) Oö. Raumordnungsgesetz festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene

Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter.

Gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, Zl. 2006 – 0284 (Vw) wurde von den gesetzlichen Vertretern des Grundstückseigentümers, Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung, Zl. 06/0206 vom 21.03.2006, eingebracht. Die Berufung des Einschreiters wird im wesentlichen wie folgt begründet:

“Der Bescheid wird seinem ganzen Inhalte nach angefochten, also insoweit, als erkannt wurde, der Einschreiter hat gemäß § 28 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 für sein Grundstück Nr. 3195/1, KG Waizenkirchen einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 875,16 zu entrichten und der Vorschreibung für die Abwasserentsorgungsanlage und die Wasserversorgungsanlage jeweils ein Ausmaß des Grundstückes von 3.978 m² zu Grunde gelegt wurde.

Als Berufungsgrund wird formelle Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens und materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Der angefochtene Bescheid wird damit begründet, dass der Einschreiter grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Bauland ausgewiesenen Grundstückes Nr. 3195/1 ist, das Grundstück unbebaut und durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erschlossen ist, weshalb ein jährlicher Erhaltungsbeitrag zu entrichten ist.

Die allgemeinen Daten sind grundsätzlich richtig, bleiben daher vom Einschreiter auch unangefochten, jedoch liegen die Voraussetzungen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Höhe vor, wobei diesbezüglich das erstinstanzliche Verfahren bzw. das Ermittlungsverfahren einer Mangelhaftigkeit unterliegt, daher der Berufungsgrund der formellen Rechtswidrigkeit vorliegt.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass das genannte Grundstück nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstranges entfernt sei, und daher durch diese Kanalisationsanlage auch tatsächlich als aufgeschlossen gelte.

Diese Rechtsansicht ist unzutreffend.

Gemäß § 26 Abs. 1 OÖ. ROG 1994 errechnet sich der Betrag für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von der in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegen (§ 25 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in m², die innerhalb des Anschlussbereiches von 50m liegt. Für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500m² groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls eine Fläche von 500m² zu Grunde zu legen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist.

Die belangte Behörde nimmt offenbar an, dass diese Voraussetzungen für das gesamte Grundstück Nr. 3195/1 zutreffen, was jedoch nicht der Fall ist, zumal keinesfalls die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 3195/1 innerhalb des Anschlussbereiches von 50m liegt, dies sowohl was Kanalisationsanlage als auch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anlangt.

Die belangte Behörde hätte daher genau jene Fläche ermitteln müssen, für die die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 OÖ ROG 1994 zutrifft, was aber nicht erfolgte, weshalb der angefochtene Bescheid mit einer Mangelhaftigkeit und damit einhergehend mit einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung behaftet ist.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass nur jene Flächen berücksichtigt werden kann, die tatsächlich dieser Bestimmung in Hinblick auf die Abstände zum Anschlussbereich entspricht.“

Die eingebrachte Berufung wurde im Wege der Berufungsvorentscheidung, Zl. 13022-2006(Vw) v.10.04.2006 gemäß § 205 Abs. 1 OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl.

107/1996 idgF. als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, dass der, im Zuge der bescheidmäßigen Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage von 3.978 m² vollinhaltlich zugestimmt wurde und das gleiche Flächenausmaß die Grundlage für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages bildete.

Gegen die Berufungsvorentscheidung wurde von den gesetzlichen Vertretern des Grundstückseigentümers am 10. Mai 2006 der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Behörde zweiter Instanz (Gemeinderat) eingebracht.

Die Berufungsbehörde hat über die Berufung wie folgt erwogen:

Anfechtung des Bescheides dem Inhalte nach, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung:

Das Grundstück 3195/1, KG Waizenkirchen ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Betriebsbaugebiet somit als Bauland (§21 OÖ. ROG 1994 idgF.) ausgewiesen und gilt als unbebaut. Das genannte Grundstück weist eine maximale Länge (West-Ost) von 68,43 m und eine maximale Tiefe (Nord-Süd) von 102,24 m auf. Der für die Aufschließung in Betracht kommende Kanalstrang liegt in einem Abstand von 5,30 m zur südlichen Grundstücksgrenze und an der östlichen Grundstücksseite liegt er im das Grundstück.

Der für die Aufschließung in Betracht kommende Wasserleitung liegt in einem Abstand von maximal 4 m zur östlichen und maximal 1m zur südlichen Grundstücksgrenze.

Unter Berücksichtigung dieser Abstände liegt das gesamte Grundstück gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 u. 2 OÖ ROG 1994 idgF. im 50 m Bereich der gemeindeeigenen Versorgungsleitungen. Das Grundstück Nr. 3195/1, KG Waizenkirchen gilt daher mit seiner Gesamtfläche von 3.978m² als zur Gänze aufgeschlossen.

Da das Grundstück 3195/1, KG Waizenkirchen offensichtlich alle Tatbestände gemäß § 25 OÖ. ROG 1994 idgF. erfüllte, wurde nach eingehender Prüfung das Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, Zl. Fin-500/49 vom 27.3.2001, eingeleitet.

Nachdem seitens des Grundstückseigentümers, Alois Heuböck, Marktplatz 18, 4730 Waizenkirchen, keine Einwände vorgebracht wurden, erfolgte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. Fin-500/49 vom 26.6.2001. Der bescheidmäßig festgesetzte Aufschließungsbeitrag war sodann in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig. Der Aufschließungsbeitrag für oben genanntes Grundstück war daher im Finanzjahr 2005 zur Gänze entrichtet. Gemäß § 28 OÖ ROG 1994 idgF. war die Gemeinde ab 2006 verpflichtet, dem Grundstückseigentümer für die Aufschließung des Grundstückes 3195/1, KG Waizenkirchen durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Im Ermittlungsverfahren, Zl. 2006 – 0284 (Vw) vom 23.1.2006, wurden dem Grundeigentümer sowohl die rechtlichen Grundlagen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, als auch die Höhe des jährlich zu leistenden Erhaltungsbeitrages zur Kenntnis gebracht. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgte die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. 2006 – 0284 (Vw) vom 20.02.2006

Der Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde daher eine Fläche von 3.978 m² (vgl. dazu §§ 28 Abs 4 i.V.m. 26 Abs 1.Z 1 OÖ ROG 1994 idgF.) zugrundegelegt. Die Höhe des zu leistenden Erhaltungsbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) OÖ. ROG 1994 idgF. festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter. Aus dieser

Berechnung ergab sich sodann ein zu leistender Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 875,16.

Anfechtung des Bescheides weil die Voraussetzungen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Höhe vorliegen:

Das Grundstück 3195/1, KG Waizenkirchen ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Betriebsbaugebiet somit als Bauland (§21 OÖ. ROG 1994 idgF.) ausgewiesen und ist unbebaut und zur Gänze durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen.

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für das obengenannte Grundstück erfolgte mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. Fin-500/49 vom 26.06.2001. Der bescheidmäßig festgesetzte Aufschließungsbeitrag war sodann in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig. Der Aufschließungsbeitrag für oben genanntes Grundstück war daher im Finanzjahr 2005 zur Gänze entrichtet.

Gemäß § 28 OÖ ROG 1994 idgF. war die Gemeinde ab 2006 verpflichtet, dem Grundstückseigentümer für die Aufschließung des Grundstückes 3195/1, KG Waizenkirchen durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Der Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde wiederum eine Fläche von 3.978 m² zugrundegelegt, da sich das Grundstück mit seiner gesamten Fläche im Versorgungsbereich befindet. Die Höhe des zu leistenden Erhaltungsbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) OÖ. ROG 1994 idgF. festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter. Aus dieser Berechnung ergab sich sodann ein zu leistender Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 875,16.

Anfechtung des Bescheides wegen unzutreffender Rechtsansicht, da keinesfalls die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 3195/1 innerhalb des Anschlussbereiches von 50 m liegt bzw. weil die Behörde genau jene Fläche ermitteln hätte müssen, für die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 OÖ ROG 1994 gelten.

Wie oben bereits angeführt wurde von der belangten Behörde sowohl im Zuge der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages als auch im Zuge der Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das betreffende Grundstück Nr. 3195/1, KG Waizenkirchen sehr wohl mit der gesamten Grundstücksfläche im 50 m-Anschlussbereich liegt.

Dem Einwand, dass die Behörde die genaue Fläche hätte ermitteln müssen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages wurde daher rechtmäßig vorgenommen und der Berufung nicht stattgegeben.

VORSTELLUNGSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, die innerhalb von 2 Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

ZUSTELLUNGSHINWEIS

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen. (§ 76 Abs. 1 OÖ LAO, LGBl. 107/1996)

Der Bürgermeister

(Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

b) Berufung gegen die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages für das Grundstück Nr.3195/2, KG Waizenkirchen

**MARKTGEMEINDEAMT
4730 WAIZENKIRCHEN**

Waizenkirchen, am 22.05.2006

4730 Waizenkirchen, Marktplatz 3
Tel. 07277/2255-0
Fax 07277/2255-30
DVR. 0025917

Bearbeiter: Wolfgang Vorauer DW 16
[e-mail: w.vorauer@waizenkirchen.ooe.gv.at](mailto:w.vorauer@waizenkirchen.ooe.gv.at)
<http://www.waizenkirchen.at/>

Alois Heuböck
z.H. der gesetzlichen Vertreter
Dr. Longin Josef Kempf u. Dr. Josef Maier
Steegenerstraße 3
4722 Peuerbach

Zahl: 2006-0203(Vw)

Betreff: Alois Heuböck, Marktplatz 18, 4730 Waizenkirchen; Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages für das unbebaute Grundstück 3195/2, KG Waizenkirchen – Berufung vom 21. März 2006, Zl. 06/206 bzw. 10. Mai 2006, Zl. 06/2006

BESCHEID

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung am 13.06.2006 befasst und es ergeht aufgrund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

SPRUCH

Gemäß §§ 211 ff. Oö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107/1996 idgF. sowie aufgrund des §§ 25, 26 u. 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 90/2001 idgF., wird einerseits die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 20.02.2006, Zl. 2006-0203 (Vw) und andererseits der Entscheidungsantrag gegen die Berufungsvorentscheidung des Bürgermeisters vom 10.4.2006 Zl. 13021-2006 (Vw), als unbegründet abgewiesen und der genannte Bescheid des Bürgermeisters vom 20.02.2006, Zl. 2006-0203 (Vw) vollinhaltlich bestätigt.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 28 (2) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung zur Entrichtung des Erhaltungsbeitrages ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung des entsprechenden Aufschließungsbeitrages. Der Erhaltungsbeitrag für das Grundstück 3195/2, KG Waizenkirchen wurde nach dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren mit Bescheid der Marktgemeinde Waizenkirchen, Zl. 2006 – 0203 (Vw) vom 20.02.2006 vorgeschrieben. In diesem Bescheid wurde für obgenanntes Grundstück ein jährlicher Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 240,24 ermittelt. Der Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde als Berechnungsgrundlage die im Zuge des Aufschließungsbeitrages ermittelte Fläche mit einem Ausmaß von 1.092 m² zugrundegelegt. Die Höhe des zu leistenden Erhaltungsbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) Oö. Raumordnungsgesetz festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter.

Gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, Zl. 2006 – 0203 (Vw) wurde von den gesetzlichen Vertretern des Grundstückseigentümers, den Rechtsanwälten Dr. Longin Josef Kempf und Dr. Josef Maier, rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung, Zl. 06/0206 vom 21.03.2006, eingebracht. Die Berufung des Einschreiters wird im wesentlichen wie folgt begründet:

“Der Bescheid wird seinem ganzen Inhalte nach angefochten, also insoweit, als erkannt wurde, der Einschreiter hat gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für sein Grundstück Nr. 3195/2, KG Waizenkirchen einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 240,24 zu entrichten und der Vorschreibung für die Abwasserentsorgungsanlage und die Wasserversorgungsanlage jeweils ein Ausmaß des Grundstückes von 1.092 m² zu Grunde gelegt wurde.

Als Berufungsgrund wird formelle Rechtswidrigkeit aufgrund Mangelhaftigkeit des Verfahrens und materielle Rechtswidrigkeit aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung geltend gemacht.

Der angefochtene Bescheid wird damit begründet, dass der Einschreiter grundbücherlicher Eigentümer des im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Bauland ausgewiesenen Grundstückes Nr. 3195/2 ist, das Grundstück unbebaut und durch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erschlossen ist, weshalb ein jährlicher Erhaltungsbeitrag zu entrichten ist.

Die allgemeinen Daten sind grundsätzlich richtig, bleiben daher vom Einschreiter auch unangefochten, jedoch liegen die Voraussetzungen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Höhe vor, wobei diesbezüglich

das erstinstanzliche Verfahren bzw. das Ermittlungsverfahren einer Mangelhaftigkeit unterliegt, daher der Berufungsgrund der formellen Rechtswidrigkeit vorliegt.

Die belangte Behörde geht davon aus, dass das genannte Grundstück nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisationsstranges entfernt sei, und daher durch diese Kanalisationsanlage auch tatsächlich als aufgeschlossen gelte.

Diese Rechtsansicht ist unzutreffend.

Gemäß § 26 Abs. 1 OÖ. ROG 1994 errechnet sich der Betrag für Grundstücke (Grundstücksteile), die von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang oder von der in Betracht kommenden Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m entfernt liegen (§ 25 Abs. 4 Ziff. 1 und 2) aus dem Produkt der Einheitssätze und der Grundstücksfläche in m², die innerhalb des Anschlussbereiches von 50m liegt. Für Grundstücke, die mit einem Teil ihrer Fläche, der weniger als 500m² groß ist, in den Anschlussbereich reichen, ist der Berechnung jedenfalls eine Fläche von 500m² zu Grunde zu legen, soweit nicht das Grundstück insgesamt kleiner ist.

Die belangte Behörde nimmt offenbar an, dass diese Voraussetzungen für das gesamte Grundstück Nr. 3195/2 zutreffen, was jedoch nicht der Fall ist, zumal keinesfalls die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 3195/2 innerhalb des Anschlussbereiches von 50m liegt, dies sowohl was Kanalisationsanlage als auch die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage anlangt.

Die belangte Behörde hätte daher genau jene Fläche ermitteln müssen, für die die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 OÖ ROG 1994 zutrifft, was aber nicht erfolgte, weshalb der angefochtene Bescheid mit einer Mangelhaftigkeit und damit einhergehend mit einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung behaftet ist.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis kommen müssen, dass nur jene Flächen berücksichtigt werden kann, die tatsächlich dieser Bestimmung in Hinblick auf die Abstände zum Anschlussbereich entspricht.“

Die eingebrachte Berufung wurde im Wege der Berufungsvorentscheidung, Zl.13021-2006(Vw) v. 10.04.2006 gemäß § 205 Abs. 1 OÖ. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. 107/1996 idgF. als unbegründet abgewiesen. Die Abweisung wurde damit begründet, dass der im Zuge der bescheidmäßigen Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage von 1.092 m² vollinhaltlich zugestimmt wurde und das gleiche Flächenausmaß die Grundlage für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages bildete.

Gegen die Berufungsvorentscheidung wurde von den gesetzlichen Vertretern des Grundstückseigentümers am 10.Mai 2006 der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Behörde zweiter Instanz (Gemeinderat) eingebracht.

Die Berufsungsbehörde hat über die Berufung wie folgt erwogen:

Anfechtung des Bescheides dem Inhalte nach, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung:

Das Grundstück 3195/2, KG Waizenkirchen ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Betriebsbaugelände somit als Bauland (§21 OÖ. ROG 1994 idgF.) ausgewiesen und gilt als unbebaut. Das genannte Grundstück weist eine maximale Länge (West-Ost) von 38,63 m und eine maximale Tiefe (Nord-Süd) von 33,43 m auf. Der für die Aufschließung in Betracht kommende Kanalstrang liegt in einem Abstand von 7,20 m zur nördlichen Grundstücksgrenze und 1,40 m zur östlichen Grundstücksgrenze. Der für die Aufschließung in Betracht kommende Wasserleitung liegt in einem Abstand von

maximal 4 m zur östlichen Grundstücksgrenze.

Unter Berücksichtigung dieser Abstände liegt das gesamte Grundstück gemäß § 25 Abs. 4 Z 1 u. 2 OÖ ROG 1994 idGF. im 50 m Bereich der gemeindeeigenen Versorgungsleitungen. Das Grundstück Nr. 3195/2, KG Waizenkirchen gilt daher mit seiner Gesamtfläche von 1.092 m² als zur Gänze aufgeschlossen.

Da das Grundstück 3195/2, KG Waizenkirchen offensichtlich alle Tatbestände gemäß § 25 OÖ. ROG 1994 idGF. erfüllte, wurde nach eingehender Prüfung das Ermittlungsverfahren zur Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge, Zl. Fin-500/6 vom 26.3.2001, eingeleitet. Nachdem seitens des Grundstückseigentümers, Alois Heuböck, Marktplatz 18, 4730 Waizenkirchen, keine Einwände vorgebracht wurden, erfolgte die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. Fin-500/6 vom 19.6.2001. Der bescheidmäßig festgesetzte Aufschließungsbeitrag war sodann in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig. Der Aufschließungsbeitrag für oben genanntes Grundstück war daher im Finanzjahr 2005 zur Gänze entrichtet. Gemäß § 28 OÖ ROG 1994 idGF. war die Gemeinde ab 2006 verpflichtet, dem Grundstückseigentümer für die Aufschließung des Grundstückes 3195/2, KG Waizenkirchen durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Im Ermittlungsverfahren, Zl. 2006 – 0203 (Vw) vom 23.1.2006, wurden dem Grundeigentümer sowohl die rechtlichen Grundlagen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages, als auch die Höhe des jährlich zu leistenden Erhaltungsbeitrages zur Kenntnis gebracht. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgte die Vorschreibung der Erhaltungsbeiträge für die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. 2006 – 0203 (Vw) vom 20.02.2006

Der Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde daher eine Fläche von 1.092 m² (vgl. dazu §§ 28 Abs 4 i.V.m. 26 Abs 1.Z 1 OÖ ROG 1994 idGF.) zugrundegelegt. Die Höhe des zu leistenden Erhaltungsbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) OÖ. ROG 1994 idGF. festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter. Aus dieser Berechnung ergab sich sodann ein zu leistender Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 240,24.

Anfechtung des Bescheides weil die Voraussetzungen für die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nicht bzw. nicht in der vorgeschriebenen Höhe vorliegen:

Das Grundstück 3195/2, KG Waizenkirchen ist im rechtswirksamen Flächenwidmungs-plan der Marktgemeinde Waizenkirchen als Betriebsbaugebiet somit als Bauland (§21 OÖ. ROG 1994 idGF.) ausgewiesen und ist unbebaut und zur Gänze durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage aufgeschlossen.

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge für das obengenannte Grundstück erfolgte mit Bescheid des Bürgermeisters, Zl. Fin-500/6 vom 19.6.2001. Der bescheidmäßig festgesetzte Aufschließungsbeitrag war sodann in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig. Der Aufschließungsbeitrag für oben genanntes Grundstück war daher im Finanzjahr 2005 zur Gänze entrichtet.

Gemäß § 28 OÖ ROG 1994 idGF. war die Gemeinde ab 2006 verpflichtet, dem Grundstückseigentümer für die Aufschließung des Grundstückes 3195/2, KG Waizenkirchen durch die gemeindeeigene Wasserversorgungs- als auch gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage einen jährlichen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Der Berechnung des Erhaltungsbeitrages wurde wiederum eine Fläche von 1.092 m² zugrundegelegt, da sich das Grundstück mit seiner gesamten Fläche im Versorgungsbereich befindet. Die Höhe des zu leistenden Erhaltungsbeitrages ergab sich aus dem Produkt der ermittelten flächenmäßigen Berechnungsgrundlage und den im § 28 (3) OÖ. ROG 1994 idGF. festgesetzten Sätzen für die Aufschließung durch die gemeindeeigene

Abwasserentsorgungsanlage von € 0,15 und für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage von € 0,07 pro Quadratmeter. Aus dieser Berechnung ergab sich sodann ein zu leistender Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 240,24.

Anfechtung des Bescheides wegen unzutreffender Rechtsansicht, da keinesfalls die gesamte Fläche des Grundstückes Nr. 3195/2 innerhalb des Anschlussbereiches von 50 m liegt bzw. weil die Behörde genau jene Fläche ermitteln hätte müssen, für die Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 OÖ ROG 1994 gelten.

Wie oben bereits angeführt wurde von der belangten Behörde sowohl im Zuge der Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages als auch im Zuge der Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass das betreffende Grundstück Nr. 3195/2, KG Waizenkirchen sehr wohl mit der gesamten Grundstücksfläche im 50 m-Anschlussbereich liegt.

Dem Einwand, dass die Behörde die genaue Fläche hätte ermitteln müssen, kann daher nicht stattgegeben werden.

Die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages wurde daher rechtmäßig vorgenommen und der Berufung nicht stattgegeben.

VORSTELLUNGSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Vorstellung zulässig, die innerhalb von 2 Wochen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder eines Telekopierers beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

ZUSTELLUNGSHINWEIS

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen. (§ 76 Abs. 1 OÖ LAO, LGBl. 107/1996)

Der Bürgermeister

(Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl)

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

**Zu Pkt. 3) der TO.: Josef und Cäcilia Hinterhölzl, Waizenkirchen, Hausleiten 1:
Berufung gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes
Waizenkirchen vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S).**

Herr Bürgermeister Ing. Josef Dopler erklärt sich für befangen, da er den Bescheid in I. Instanz erlassen hat und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Rudolf Weinzierl. Dieser erklärt sich ebenso als befangen, weil er den Bescheid in Vertretung unterschrieben hat und gibt den Vorsitz an GVM. Rudolf Hinterberger weiter.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Die Ehegatten Josef und Cäcilia Hinterhölzl, Waizenkirchen, Hausleiten 1 haben mit Eingabe vom 27.2.2006 gegen den Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S) innerhalb offener Frist die Berufung erhoben. Als Begründung führten sie an, dass die Dachgeschosswohnung im Hause Kienzlstraße 20 lediglich saniert und Sanitärräume eingebaut wurden. Das äußere Aussehen des Gebäudes wurde überhaupt nicht verändert (weder an der Außenfassade noch am Dach). Dies ist ihrer Meinung nach lt. OÖ.Bauordnung bewilligungs- und anzeigefrei.

Zu diesen Ausführungen wird festgestellt, dass der Rauchfangkehrermeister Wilhelm Mayr, Waizenkirchen, Kienzlstraße 15 mit Schreiben vom 13.1.2005 dem Marktgemeindeamt Waizenkirchen gemeldet hat, dass Herr Josef Hinterhölzl, wohnhaft in Waizenkirchen, Hausleiten 1 ihm die Überprüfung und Reinigung der Rauchfänge in seinem Wohnhaus Kienzlstraße 20 schon längere Zeit verweigert. Ein angekündigter Rauchfangkehrerwechsel wurde nicht durchgeführt und Versuche die gesetzlich vorgeschriebenen Kehrungen durchzuführen scheiterten an seiner Uneinsichtigkeit. Da die letzten Kehrungen damals schon ein Jahr zurücklagen, war laut Meldung des Rauchfangkehrermeisters im Sinne der Brand- und Betriebssicherheit Gefahr im Verzug gegeben und er ersuchte den Bürgermeister als Feuerpolizeiorgan erster Instanz, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Nach Einholung einer rechtlichen Auskunft bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen wurde, nachdem Gefahr im Verzug vorlag, kurzfristig eine Überprüfung an Ort und Stelle am 21.1.2005 durchgeführt. Von dieser Überprüfung wurden die Ehegatten Hinterhölzl verständigt. Die Wohnung im Dachgeschoss war bei der Überprüfung versperrt und konnte daher nicht überprüft werden. Weitere Ermittlungen seitens des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen ergaben, dass am 25.11.1970 anlässlich der Berechnung der Kanalanschlussgebühr am Berechnungsblatt im Dachgeschoss (Mansarde) nur ein 12 m² großer Raum aufscheint. Eine telefonische Anfrage am 28.1.2005 beim Vorbesitzer des Hauses Kienzlstraße 20, Herrn Koppensteiner ergab, dass beim Verkauf des Hauses außer diesem kleinen Zimmer kein weiterer Dachgeschossausbau vorhanden war. Den Ehegatten Josef und Cäcilia Hinterhölzl wurde daher im Schreiben vom 31.1.2005 aufgetragen, für die nachträglich im Dachgeschoss des Hauses Kienzlstraße 20 eingebaute Kleinwohnung um die Baubewilligung anzusuchen bzw. eine Bauanzeige mit den entsprechenden Unterlagen beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen einzubringen. Als Frist wurde der 1.3.2005 eingeräumt. Diese Frist für die Vorlage der Unterlagen wurde nicht eingehalten, es wurde vielmehr von Herrn Josef Hinterhölzl Beschwerde bei der Volksanwaltschaft eingebracht. Die Volksanwaltschaft teilte im Schreiben vom 8.9.2005 dem Marktgemeindeamt Waizenkirchen mit, dass das Schreiben der Baubehörde vom 31.Jänner 2005 zwar alle wesentlichen

Bescheidmerkmale enthält, aber nicht als Bescheid bezeichnet ist und keine Begründung und keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Inhaltlich handelt es sich um einen baupolizeilichen Auftrag (§§ 49 und 25a Abs. 5 Z 2 Oö.BauO.) der nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht ausreichend konkretisiert ist. Die Baubehörde wird deshalb eine weitere Überprüfung durchführen und feststellen müssen, ob es sich nun um ein bewilligungspflichtiges, anzeigepflichtiges oder bewilligungs- und anzeigefreies Vorhaben handelt. Erst dann könnten die Eigentümer allenfalls bescheidförmig dazu aufgefordert werden, um Baubewilligung anzusuchen, eine Bauanzeige einzubringen oder – bei Bewilligungs- und Anzeigefreiheit – im Fall von Abweichungen von den Bauvorschriften den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

Eine, den oben angeführten Vorschriften entsprechende baupolizeiliche Überprüfung wurde mit Verständigung vom 25.11.2005 für 13. 12.2005 anberaumt. Festgehalten wird, dass für das gegenständliche Wohnhaus Kienzlstraße 20 auf Grund des Alters (ca. 90 bis 100 Jahre) keine bewilligten Baupläne bei der Baubehörde vorliegen. Bei der Überprüfung am 13.12.2005 wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass im Dachgeschoss eine Wohnung eingebaut war. Es wurde daher den Eigentümern im Bescheid des Marktgemeindeamtes Waizenkirchen vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S), aufgetragen, gemäß § 49, Abs. 6 der Oö.Bauordnung 1994 idF.LGBl.Nr.70/1998 binnen einer Frist von 8 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides nachträglich, nachdem es sich bei dieser Baumaßnahme im Sinne des § 25 Abs. 1, Ziff. 3 der OÖ. BauO. 1994 i.d.g.F. um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, eine entsprechende Bauanzeige beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen einzubringen. Dieser Bauanzeige ist ein Bauplan in dreifacher Ausführung, welcher von einem gesetzlich hiezu befugten Planverfasser zu erstellen ist, anzuschließen. Gegen diesen Bescheid wurde nun die Berufung eingebracht.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge beschließen, dass in der gegenständlichen Angelegenheit die eingebrachte Berufung abgewiesen und nachstehender, im Entwurf vorliegender Bescheid erlassen wird:

Marktgemeindeamt

Waizenkirchen

Zahl: Bau-201/3575

Gegenstand: Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des Hauses Kienzlstraße 20, Parz. Nr. .538, EZ. 539, KG.Waizenkirchen.

Bezug: Ihre Berufung vom 27.2.2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S).

Herrn
Josef Hinterhölzl

Frau
Cäcilia Hinterhölzl

Hausleiten 1
4730 Waizenkirchen

Hausleiten 1
4730 Waizenkirchen

B e s c h e i d

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Waizenkirchen hat sich mit Ihrer oa. Berufung in seiner Sitzung am 13.6.2006 befasst und es ergeht auf Grund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

S p r u c h

Gemäß § 66, Abs. 4 AVG. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. sowie aufgrund des § 49 Oö.BauO. 1994 i.d.g.F. wird Ihre Berufung vom 27.2.2006 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 7.2.2006, Zl. Bau-201/3575 (S) betreffend die konsenslose Bauführung auf Grundstück Nr. .583, EZ. 539, KG.Waizenkirchen, als unbegründet abgewiesen.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 25 Abs.1, Ziff.3 der O.ö.Bauordnung 1994, idF. LGBl.Nr. 70/1998 ist die nicht unter § 24 Abs. 1 Z. 1 fallende Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn eine solche Baumaßnahme von Einfluss auf die Festigkeit tragender Bauteile, den Brandschutz, die gesundheitlichen oder hygienischen Verhältnisse ist, vor Beginn der Bauausführung der Baubehörde anzuzeigen. Das bisher durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass es sich bei der gegenständlichen baulichen Anlage um eine anzeigepflichtige Baumaßnahme handelt und da bei der Behörde weder eine rechtskräftige Baubewilligung noch eine Bauanzeige vorliegt, war daher die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht werden kann.

Der Bürgermeister:

D e b a t t e

Herr GR Reichert wird sich bei der Abstimmung enthalten, da er keine Unterlagen zu diesem Antrag besitzt. Nur mündliche Aussagen und Telefonate sind ihm sogar als Nicht-Jurist zu wenig.

Herr GV Sageder sagt aus, dass in keinen Unterlagen geschrieben steht, wie groß die angesprochene Wohnung wirklich ist. Aufgrund der wenigen Beweise, wie einem Bemessungsblatt aus 1970 kann er nicht dafür stimmen.

Herr Amtsleiter äußert, dass Baubehörden mit Altbauten immer Probleme haben, da keine Pläne von den Altbeständen vorhanden sind. Werden Maßnahmen durchgeführt, sind diese bewilligungs-, anzeige- oder nicht anzeigepflichtig. Die Gemeinde muss auf gewisse Vorerhebungen in den Bauakten zurückgreifen. In diesem Fall bedeutet die seinerzeitige Berechnung der Kanalanschlusspflicht eine Vorerhebung. Herr Amtsleiter nimmt die mündliche Aussage des Verkäufers, dass zum Zeitpunkt des Verkaufes, die Dachgeschoßwohnung nicht vorhanden war, als wahrheitsgemäß an. Jedem Gemeinderat muss bewusst sein, dass es nicht um die Baubewilligung, Anzeige oder den Bauplan, sondern um die Ergänzungsgebühren von Wasser und Kanal geht. Herr Hinterhölzl weiß, dass diese Gebühren bei einer Bewilligung der Wohnung fällig werden. Jetzt darf man keinen Beispielsfall schaffen, der dann anderen Bürgern die Nichteinhaltung von Gesetzen ermöglichen würde. Laut Herrn Amtsleiter ist Vorsicht geboten.

Herr GV Sageder bemerkt, dass es bei diesem Bescheid aber nur um die Bauanzeige geht.

Herr Amtsleiter reagiert, dass es offiziell um die Bauanzeige geht. Herr Hinterhölzl kennt die Folgewirkungen der Anzeige aber genau.

Für Herrn GV Faltyn ist dies ein brisanter Fall. Er unterstellt der Gemeinde, dass keine schriftlichen Aktenvermerke vorhanden sind, obwohl mit rechtlichen Folgen zu rechnen war. Zum Telefonat mit Herrn Koppensteiner bemerkt Herr GV Faltyn, dass nach Ansicht von Herrn Amtsleiter der Wortlaut so sein könnte, der schriftliche Beweis jedoch fehlt. Gemeindevorstand Faltyn rät, bei solchen brisanten Fällen in Zukunft entsprechende schriftliche Unterlagen dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen. Die anderen GR-Mitglieder haben keine unbegründeten Zweifel.

Herr GV Hinterberger glaubt, dass man Fr. Koppensteiner glauben kann.

Herr GR Degeneve bemerkt, dass der Aktenvermerk, in dem Frau Schatzl das Gespräch mit Hrn./Fr. Koppensteiner schriftlich festgehalten hat, im Ausschuss vorgelegt wurde.

Herr GV Faltyn findet, dass dies vom rechtlichen her nicht sehr vorzeigbar ist. Seiner Meinung nach, wäre die nachträgliche Einholung einer Unterschrift des Vorbesitzers unproblematisch.

Frau GR Ferihumer möchte anmerken, dass sie auch schon eine andere Version über die Geschichte mit dem Rauchfangkehrer gehört hat.

Herr Amtsleiter äußert, dass unter anderem diese Kehrverweigerung auch zu dieser Brisanz geführt hat. Hätte Herr Hinterhölzl einen Rauchfangkehrer bekannt gegeben, wäre der Fall erledigt gewesen. Er reizt aber die Sachen bis auf das Letzte aus. Zu GV Faltyn bemerkt Herr Amtsleiter, dass er mit Herrn Koppensteiner eine Niederschrift erstellen wollte. Dieser will jedoch keinen Streit mit dem Nachbesitzer beginnen. Bei einem Zivilrechtsverfahren würden beide vor Gericht zitiert und müssten eine eidesstattliche Erklärung abgeben. In dem jetzigen Verwaltungsverfahren muss Herr Amtsleiter auf diese Aussage vertrauen und den Aktenvermerk als Grundlage verwenden.

Herr GV LAbg. Mayr sagt aus, dass im Gemeinderat die Kanalanschluss-Verordnung und Wassergebühren-Ordnung beschlossen wurde, nach denen man sich zu halten hat. Es wird irgendwann einmal geprüft werden müssen, ob alles rechtlich eingehoben wurde. Welcher Verkäufer möchte gegenüber dem Käufer eine solche Aussage machen. Der

Rauchfangkehrer hat das Recht, die Benützung der Kamine und Öfen zu kontrollieren. Aufgrund seiner persönlichen Erfahrung beim Straßenbau in Hausleiten weiß er, dass ausgemachte Sachen nachträglich anders geschildert wurden. Wenn Herr Hinterhölzl mit der Einhaltung der Verordnungen nicht einverstanden ist, kann er den Rechtsweg bis zum OGH beschreiten. In diesem Fall würde Hr. Koppensteiner sowieso vorgeladen werden. Wenn die Gemeinde von einem Ausbau erfährt, muss sie dies vollziehen. Sollte Herr Hinterhölzl Recht bekommen, wird dieser Bescheid sowieso aufgehoben.

Für Herrn GV Faltyn geht die rechtliche Seite in Ordnung und er kann sich Herrn GV LAbg. Mayr anschließen. Er will der Gemeinde auch keine Verfahrensmängel unterstellen, möchte in Zukunft jedoch bei solchen Fällen bessere Schriftstücke erhalten.

Herr GV Hebertinger fragt sich, wieso die Familie Hinterhölzl mehrmals die Kehrung durch den Rauchfangkehrer verweigert hat. So etwas macht man nur, wenn man etwas versteckt. Der Rauchfangkehrermeister hat richtig reagiert. Hier besteht Gefahr in Verzug. Im Brandfall würde die Verantwortung auf ihn zurückfallen. Er hat daraufhin die Gemeinde verständigt, welche tätig werden musste. Wenn man nichts zu verbergen hat, bräuchte man die Tür nicht verschlossen halten.

Herr GV Sageder meint, dass jeder Dachgeschoßausbau in Altbauten gemeldet werden muss, was aber seiner Meinung nach in Waizenkirchen öfters nicht vorkommt. Hier besteht nur ein Verdacht. Es gibt keine Schriftstücke, wie groß diese Wohnung ist oder wie sie ausgebaut wurde.

Herr GV LAbg. Mayr antwortet, dass es rechtmäßig und gegenüber allen ehrlich wäre, wenn bei allen Ausbauten die Gebühren vorgeschrieben würden. Wer ein neues Haus baut, muss auch alle Gebühren zahlen. Hier geht es nicht um eine arme Einzelperson, sondern die Bekanntwerdung eines Ausbaus, wo genannte Gebühren anfallen.

Herr Amtsleiter ergänzt, dass es Amtsmissbrauch wäre, wenn die Gemeinde trotz Bekanntwerden nichts unternimmt.

Herr GV Sageder äußert, dass er nicht versteht, wieso gestempelte Pläne nachgereicht werden müssen, obwohl der ev. Ausbau schon so lange zurück liegt.

Für Herrn GV LAbg. Mayr ist es Faktum, dass der Plan abgegeben werden muss.

Herr GR Helmhart möchte wissen, wieso nicht festgehalten wurde, dass alles nur der Berechnung der Gebühren dient.

Herr Amtsleiter erklärt, dass zuerst die baupolizeiliche Ordnung hergestellt werden muss. Die Gebührenberechnungen sind erst die Folge davon. Die Behörde ist für die Kontrolle der Einhaltung der oö. Bauordnung bei der Durchführung von Baumaßnahmen zuständig. Die danach entstehenden Kosten hätten in der Begründung vermerkt werden können, haben aber mit diesem Bescheid nichts zu tun.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 23, davon stimmen

(B) für den Antrag: 18 Mitglieder,

(C) Stimmenthaltung: 5 Mitglieder (FPÖ und GRÜNE-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Pkt. 4.) der. TO.: Verpachtung von Fischwässer

GV Rudolf Hinterberger berichtet namens des Gemeindevorstandes

Die Verpachtung der Fischereirechte Schlossteich, Wegbach und Prambach läuft mit 30. Juni 2006 aus. Nachdem die Ausschreibung der Verpachtung in den Waizenkirchner Gemeindepunkten erfolgte, wurden drei Angebote eingebracht.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2005 die Angebote geprüft und schlägt dem Gemeinderat die Verpachtung wie folgt vor:

Antrag.

der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Die Marktgemeinde Waizenkirchen verpachtet ab 1.7.2006 das im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter der Ordnungszahl 16/7a. 1 T eingetragene Fischereirecht Schlossteich beim Wasserschloss Weidenholz, Grundstück Nr. 688 KG Waizenkirchen, um einen jährlichen indexgesicherten Pachtzins von € 367,00 zuzüglich. 10 % USt. und einer Pachtdauer von 9 Jahren an Herrn Ernst CHRISTIAN, 4730 Waizenkirchen, Weidenholz 2.
2. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verpachtet ab 1.7.2006 das im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter der Ordnungszahl 16/6.1 eingetragene Fischereirecht Wegbach (Fischereistrecke IV), um einen jährlichen indexgesicherten Pachtzins von € 100,00 zuzüglich. 10 % USt. und einer Pachtdauer von 9 Jahren an Herrn Herbert Fleischanderl sen., 4730 Waizenkirchen, Bahnhofstraße 5.
3. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verpachtet ab 1.7.2006 das im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen unter der Ordnungszahl 16/10.2 eingetragene Fischereirecht Watznbach (Fischereistrecke II), um einen jährlichen indexgesicherten Pachtzins von € 120,00 zuzüglich. 10 % USt. und einer Pachtdauer von 9 Jahren an Herrn Gerhard Stiglhuber, 4730 Waizenkirchen, Kranabithen 1.

entsprechende Pachtverträge sind abzuschließen.“

D e b a t t e

Herr GV Hebertinger findet es interessant, dass jeweils nur ein Angebot eingebracht wurde. Für Weidenholz wurde wiederum das gleiche Angebot abgegeben, die anderen zwei Anbieter zahlen aber weniger. Da nicht mehr Interessenten vorhanden sind, müssen wir sie leider annehmen.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 5.) der TO.: Vergabe der Asphaltierungsarbeiten 2006

Herr GVM. LAbg. Mayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Für die im Jahr 2006 geplanten Asphaltierungsarbeiten im Gemeindegebiet wurden von den Firmen Held & Francke, Strabag, Terrag- Asdag, Alpine sowie Leyer & Graf Angebote eingeholt. In den Angeboten wurde von einem Gesamtbedarf von 1.000 Tonnen Asphalt ausgegangen. Es sind insgesamt 4 Angebote eingelangt, von der Fa. Alpine wurde kein Angebot abgegeben. Nach Überprüfung der eingegangenen Angebote ergaben sich folgende Angebotssummen:

1. Fa. Strabag, Linz Mwst.	€ 40,64 je to.	d.s.	€ 40.640,- exkl.
2. Fa. Teerag- Asdag, Linz Mwst.	€ 40,87 je to.	d.s.	€ 40.870,- exkl.
3. Fa. Held & Francke, Linz Mwst.	€ 41,75 je to.	d.s.	€ 41.750,- exkl.
4. Fa. Leyrer & Graf, Linz Mwst.	€ 49,95 je to.	d.s.	€ 49.950,- exkl.

Es wird daher vorgeschlagen, der Fa. Strabag, Linz den Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten 2006 zu erteilen.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen beauftragt die Firma Strabag, Linz mit den Asphaltierungsarbeiten im Jahr 2006 laut Angebot vom 16.05.2006.

D e b a t t e

Herr GV LAbg. Mayr informiert, dass seitens der Gemeinde mit den Asphaltierungsfirmen mehrere Verhandlungen geführt wurden. Als bei der Gemeindevorstandssitzung 3 Angebote vorlagen, wurden Weiterverhandlungen bezüglich Skonto vereinbart. Weil Strabag und Teerag-Asdag jeweils 3 % Skonto gewähren, sind diese nun günstiger als der vorige Billigstbieter Held & Francke.

Herr GR Ehrengruber fragt nach, ob Baustelleneinrichtungen in den Angeboten enthalten sind.

Herr GV LAbg. Mayr bestätigt dies. Seit einigen Jahren werden diese im Angebot inkludiert.

Herr GR Reichert ist froh, dass die Kritik vom Bezirkshauptmann bewirkt hat, dass solche Sachen nun auch ausgeschrieben werden. Seine Partei hat es jahrelang gefordert.

Herr GV LABg. Mayr informiert, dass Ausschreibungen immer gemacht wurden, jedoch nicht in allgemeiner Form. Die Firmen wurden zur Anbotsabgabe einzeln eingeladen, wobei eine Verhandlung mit jeder Firma möglich war. Bei allgemeinen Ausschreibungen wird der Auftrag dem Bestbieter gegeben, hier lägen wir bei € 49,-- und könnten keinen Skonto verlangen. Bei unserer Vorgehensweise besteht die Möglichkeit nachzuverhandeln. Herr GV LABg. Mayr möchte nach wie vor diesen Weg wählen. Wir bekommen sehr gute Preise und befinden uns mit diesen im oberen ¼ der Asphaltpreise. Es wurden schon viele Preise von der Güterwegmeisterei eingeholt, die 86 Gemeinden betreut und aufzeigen kann, welche Preise in welchen Gemeinden angeboten werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 6.) der TO: ABA Waizenkirchen BA 09, Errichtung Regenentlastungsbecken, maschinelle und elektrische Ausrüstung; neuerliche Auftragsvergabe

Herr GVM. Karl Faltyn berichtet namens des Gemeindevorstandes:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2006 wurde seitens des Gemeinderates vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der Oö. Landesregierung die Zustimmung zur Auftragsvergabe an die Fa. Ing. Aigner aus Neuhofen an der Krems erteilt. Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung wurden jedoch vergabetechnische Mängel in der Ausschreibung festgestellt und die Vergabe daher aufgehoben.

Die maschinelle und elektrische Ausrüstung der Abwasserbeseitigungsanlage Bauabschnitt 09 wurde vom Büro Dr. Flögl neuerlich öffentlich ausgeschrieben, wobei die Ausschreibung getrennt wurde in einen maschinellen und in einen elektrischen Teil.

Die Angebotsöffnung fand am 29.05.2006 statt, wozu 4 Angebote für elektrische Ausrüstung und 5 Angebote für maschinelle Ausrüstung eingelangt sind.

Elektrische Ausrüstung (inkl. Mwst.)

1. Fa. Hereschwerke, Ruprechtshofen	€ 83.504,38
2. Fa. Zemsauer, Waldneukirchen	€ 98.277,92
3. Fa. Siemens, Linz	€ 118.189,58
4. Fa. Schubert, Obergrafendorf	€ 120.581,89

Als Billigstbieter und auch Bestbieter bei der elektrischen Ausrüstung ging die Fa.

Hereschwerke aus Ruprechtshofen mit einer Angebotssumme von € 83.504,38 inkl. Mwst. hervor.

Die Angebote wurden vom Büro Dr. Flögl überprüft und es liegen gegen das sachlich und rechnerisch überprüfte Angebot keine Ausscheidungsgründe vor. Nachdem die Fa. Hereschwerke Billigstbieter ist und die fachliche Qualifikation zur Ausführung derartiger Bauvorhaben gegeben ist, wird vom Büro Dr. Flögl die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Hereschwerke GmbH, Bahnhofstraße 13, 3244 Ruprechtshofen vorgeschlagen. Obwohl die Zustimmung des Amtes der oö. Landesregierung zur Vergabe noch nicht vorliegt, ist es für einen rechtzeitigen Baubeginn sinnvoll, den Auftrag bereits in der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der oö. Landesregierung zu erteilen.

Maschinelle Ausrüstung (inkl. Mwst.)

1. Fa. Integral, Wallern	€ 95.337,23
2. Fa. Forstenlechner, Perg	€ 103.081,72
3. Fa. Sepiro, Thalheim	€ 116.728,44
4. Fa. Aigner, Neuhofen	€ 119.736,48
5. Fa. Meisl, Grein	€ 127.321,20

Als Billigstbieter und auch Bestbieter bei der maschinellen Ausrüstung ging die Fa. Integral aus Wallern mit einer Angebotssumme von € 95.337,23 inkl. Mwst. hervor.

Die Angebote wurden vom Büro Dr. Flögl überprüft und es liegen gegen das sachlich und rechnerisch überprüfte Angebot keine Ausscheidungsgründe vor. Nachdem die Fa. Intergral Billigstbieter ist und die fachliche Qualifikation zur Ausführung derartiger Bauvorhaben gegeben ist, wird vom Büro Dr. Flögl die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Integral GesmbH, Mauer 6, 4702 Wallern vorgeschlagen. Obwohl die Zustimmung des Amtes der oö. Landesregierung zur Vergabe noch nicht vorliegt, ist es für einen rechtzeitigen Baubeginn sinnvoll, den Auftrag bereits in der heutigen Sitzung, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der oö. Landesregierung zu erteilen.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

“Die Marktgemeinde Waizenkirchen erteilt für die Errichtung der ABA BA 09 vorbehaltlich der Vergabezustimmung des Amtes der oö. Landesregierung der Firma Hereschwerke GmbH, Bahnhofstraße 13, 3244 Ruprechtshofen den Auftrag für die elektrische Ausrüstung mit einer Auftragssumme von € 83.504,38 inkl. Mwst.“ sowie der Firma Integral GesmbH, Mauer 6, 4702 Wallern den Auftrag für die maschinelle Ausrüstung mit einer Auftragssumme von € 95.337,23 inkl. Mwst.

D e b a t t e

Herr GV Faltyn ergänzt, dass dies bereits schon einmal, aber nicht laut Vergabegesetz ausgeschrieben wurde. Der Fehler liegt eindeutig bei der Fa. Flögl.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dadurch keine Mehrkosten entstanden, sondern das Angebot günstiger geworden ist und der Baubeginn in den nächsten Wochen stattfinden wird.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 7.) der TO.: Förderrichtlinien im Siedlungswasserbau – Gelbe Linie: Verschiebung des Betrachtungszeitraum

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Für die Ermittlung des Förderprozentsatzes im Siedlungswasserbau nach dem Umweltförderungsgesetz wurde anlässlich der Erstellung der Gelben Linie (Entsorgungsgebiet) im Jahre 1993 ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren vor dem Ausgangsjahr 1993 und 15 Jahren nach dem Ausgangsjahr festgelegt.

Das heißt auch, dass alle Siedlungswasserbauten bis 2008 fertiggestellt werden müssen, um voll förderfähig zu bleiben.

Beim 1. Förderantrag nach dem 1.1.2006 hat jede Gemeinde verbindlich zu erklären, ob sie die Gelbe Linie verkleinern oder den Betrachtungszeitraum verschieben möchte.

Da für den RHV Aschachtal BA 08 (Ableitungskanal St. Willibald) derzeit der Förderantrag erstellt wird, müssen sich auch alle Mitgliedsgemeinden festlegen.

Gemeinsam mit dem Büro Dr. Flögl, Linz, wurde die Situation der Marktgemeinde Waizenkirchen überprüft und kam man übereinstimmend zu der Erkenntnis, dass eine Verkleinerung der Gelben Linie nicht sinnvoll ist, der Betrachtungszeitraum jedoch auf von 1991 bis 2015 verschoben werden soll.

Dies zieht keine Verschlechterung der Förderprozentsatzes nach sich, die Marktgemeinde kommt aber mit der Fertigstellung der Kanalbauvorhaben zeitlich weniger in Bedrängnis.

Herr Bgm. Ing. Dopler stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung des Förderprozentsatzes nach dem Umweltförderungsgesetzes wird für die Marktgemeinde Waizenkirchen auf die Jahre 1991 – 2015 verschoben.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 8.) der TO.: Grundsatzbeschluss für die Beteiligung an der LEADER+ Region Hausruck-Nord

Herr Bgm. Ing. Josef Dopler berichtet:

Die Region Hausruck-Nord hat bei der Sitzung am 23.5.2006 einstimmig festgelegt, sich als LEADER+ Region für den Zeitraum 2007 - 2013 zu bewerben.

Bei LEADER+ handelt es sich um Vernetzung zwischen Aktionen/Akteuren zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und muss auch in der Periode 2007 – 2013 wieder über lokale Aktionsgruppen in abgegrenzten LEADER Regionen umgesetzt werden.

Die Anerkennung der Regionen wird wieder über ein Auswahlverfahren erfolgen, wobei die Ausschreibung durch das BMLFUW erfolgt.

Als Voraussetzungen für das Auswahlverfahren müssen die künftigen LEADER Regionen wieder jeweils einen Regionalen Entwicklungsplan für ihre Region erarbeiten, der ausgewogen alle Lebensbereiche umfassen muss.

Weiters müssen die beteiligten Gemeinden wieder die erforderlichen Eigenmittel zur Kofinanzierung der LAG-Managements aufbringen.

Als ersten Schritt für die Umsetzung der LEADER-Projekte sind von den Mitgliedsgemeinden bis 10. Juli 2006 Gemeinderatsbeschlüsse über das grundsätzliche Interesse an der Beteiligung an einer LEADER-Region, Legitimation der Steuerungsgruppe und teilweise Kostenübernahme für das LAG-Management zu fassen.

Herr Bgm. Ing. Dopler stellt daher den

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Die Marktgemeinde Waizenkirchen bekundet grundsätzliches Interesse an der Beteiligung an einer LEADER-Region und Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Erarbeitung des Regionalen Entwicklungsplanes für die LEADER-Region Hausruck Nord.

2. Die Marktgemeinde Waizenkirchen legitimiert die Steuerungsgruppe (Bgm. Kurt Kaiserseder, Bgm. Wolfgang Oberlehner, GV Helga Witzmann) die Gemeinde bei den Vorbereitungsarbeiten zu vertreten.

3. Die Marktgemeinde Waizenkirchen übernimmt die anteiligen Kosten für das LAG-Management in der Höhe von ca. € 1,00 bis € 1,50 pro Einwohner.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister ergänzt, dass die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Hausruck Nord sehr sinnvoll war, weil die Gemeinden schön langsam zusammen wachsen. Jetzt ist man bereit, ein gemeinsames Projekt, wie das Leader+ zu beschreiten, was viel Gemeinsamkeiten erfordert.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, wer die Ideen von der Gemeinde einbringen wird.

Herr Bürgermeister äußert, dass eine Steuerungsgruppe gebildet wird. InnEuregio aus Braunau tritt als Regionalmanagement auf. Die Ideen sollen seiner Meinung nach in den Köpfen der Bürger entstehen. Als Beispiel nennt er den Baumkronenweg in Kopfing, der aus einer Stammtischrunde entstand und von einem Bauern und Wirt verwirklicht wurde und 160.000 Besucher im 1. Jahr verzeichnen konnte und heuer 300.000 Besucher erwartet werden.

Die Aufgabe der Gemeinde und Gemeinderäte besteht darin, das Leader+ Projekt den Bürgern durch persönliche Gespräche nahe zu bringen und z.B. in den Gemeindenachrichten publik zu machen.

Herr GV LAbg. Mayr erklärt, dass im Bereich der ländlichen Entwicklung 3 % für Leader zur Verfügung stehen. Gefördert wird nur ein Gemeinschaftsnutzen und wenn die Gemeinde Mitglied bei dieser Leader-Region ist. Es kann sich um eine Biomasseheizung handeln, oder eine Einrichtung, die Tourismus fördert usw. Informationen werden durch die Wirtschaft oder Bauernkammer verbreitet und die Gemeinde stellt dann eine Verbindung zum Management her.

Frau GR Ferihumer möchte dafür Diskussionsrunden bilden. In der Gesunden Gemeinde gibt es 2 große Treffen aller Arbeitsgruppen pro Jahr, die lebhaft sind und etwas bewirken. Für Leader+ hätte sie auch gerne 1 bis 2 Treffen pro Jahr. Eine Eigeninitiative durch Einzelpersonen kann sie sich nicht vorstellen. Sie bezweifelt, dass so etwas in Waizenkirchen entstehen soll. Eine Idee benötigt ein Gegenargument, um sich zu entwickeln.

Herr GV LAbg. Mayr äußert, dass die Ideen von den Bürgern kommen müssen, aber dann bei der Umsetzung kostenlos begleitet werden. Beispielsweise können die Gasthäuser ein gemeinsames Projekt gründen, den Tagestourismus fördern.

Frau GR Ferihumer meint, dass Diskussionsrunden auch eine Organisation brauchen.

Herr GR Ehrenguber erkundigt sich wegen den Kosten.

Herr Bürgermeister erklärt, dass jetzt € 1,-- pro Einwohner für Hausruck Nord bezahlt wird. Zusätzlich kommen für das Management € 1,-- bis € 1,50 hinzu. Wird ein Projekt umgesetzt, wird es durch die Fördermittel von Leader und die Projektträger finanziert. Die Gemeinde zahlt nicht für Projekte.

Herr GR Ehrenguber äußert, dass wir für InnEuregio (Regionalmanagement Innviertel) bereits Beiträge zahlen.

Herr Bürgermeister erklärt, dass wir bei Regionalmanagement Innviertel Mitglied sind, ebenso bei Hausruck Nord. Für Leader+ bedient sich Hausruck Nord lediglich dem Management von InnEuregio. So wie der Bezirk Grieskirchen zum Regionalmanagement Innviertel beigetreten ist, wird sich der Bezirk Eferding zu einem eigenen Regionalmanagement zusammenschließen. Die Gemeinde hat bereits seit 6 Jahren sehr gute Erfahrungen mit dem RM Innviertel.

Herr GV LAbg. Mayr bemerkt, dass im regionalen Management immer mehrere Bezirke zusammengehören, wobei ganz Oberösterreich aufgeteilt ist. Die Leader sind kleinere Einheiten, die bezirksident sind. Das regionale Management betreut das Leader mit. Je Leader-Gemeinschaft müssen € 29.600,-- vorhanden sein. Der Mitgliedsbeitrag hängt von der Anzahl der Gemeinden pro Gemeinschaft ab.

Herr GR Ehrengrubner meint, dass man das alles nicht aus dem Antrag herauslesen kann.

Herr Bürgermeister reagiert, dass in Peuerbach eine ausführliche Informationsveranstaltung stattfand, an der aber nur der Amtsleiter, Vizebürgermeister, Frau Ferihumer und er teilgenommen haben. Es waren von 12 Gemeinden sämtliche Mandatäre eingeladen.

Herr GV Faltyn fragt an, wer die Unterstützung von Ideen entscheidet, wenn jemand an die Gemeinde mit der Bitte um Weiterleitung herantritt.

Herr GV LAbg. Mayr äußert, dass jedes eingereichte Projekt von der Leader-Organisation geprüft wird.

Herr Bürgermeister antwortet, dass Leader und darüber hinaus die Fachabteilung des Landes Entscheidungen über ein Projekt fällen wird. Die Gemeinde leitet Anträge nur weiter. Eine Entscheidung in der Gemeinde würde die fachliche Kompetenz des Gemeinderates überfordern.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 9) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.17 – „Eggetsberger/Hebertinger“; Beratung und Beschlussfassung

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2005 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.17 „Eggetsberger/Hebertinger“ einzuleiten.

Gemäß den Bestimmungen des OÖ.Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 2.2.2006 den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern und Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen konnten bis 28.2.2006 abgegeben werden. Zu diesem Änderungsverfahren wurden keinerlei Einwendungen und Anregungen eingebracht.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

Antrag.

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„Änderung Nr. 3.17: Teil des Grundstückes Nr. 1371/1, KG.Waizenkirchen;
Widmung als Wohngebiet.“

Abstimmung

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.
Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr GV Hebertinger hat bei diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahrgenommen.

Zu Pkt. 10) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.18 – „Trainingsplatz Sportverein“; Einleitung des Verfahrens.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen ist bereit, das Grundstück Nr. 579, KG.Weidenholz mit einer Fläche von 18.312 m² zu verkaufen. Der Sportverein Waizenkirchen benötigt dringend für die Entlastung des Sportplatzes eine Fläche als Trainingsplatz. Diese Fläche würde sich dafür gut eignen, weil sie vom eigentlichen Sportplatz leicht erreichbar ist und die Anlagen wie Umkleidekabinen, WC usw. mitbenützt werden können. Weiters kann entlang der Aschach ein Grundstücksstreifen für den Hochwasserschutz vorgesehen werden.

Eine Besichtigung des umzuwiddmenden Grundstückes mit Herrn Dipl.Ing. Kampelmüller von der Abteilung Raumordnung sowie Herrn Dipl.Ing. Hühmair vom Naturschutz hat am 1.6.2006 an Ort und Stelle stattgefunden. Gegen die geplante Umwidmung wurden keine Bedenken geäußert, es wurde lediglich gefordert, dass keine Gebäude errichtet und keine Parkplätze geschaffen werden dürfen. Masten für die Beleuchtung und eine Einfriedung können errichtet werden.

Zur Umweltsituation wird bemerkt, dass aus dem Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen auf die Widmungsfläche bekannt bzw. zu erwarten sind. Ebenso sind von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen durch den Trainingsbetrieb zu erwarten. Durch die Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 ROG. gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

An t r a g.

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„Änderung Nr. 3.18: Grundstück Nr. 579, KG.Weidenholz;

geplante Widmung: Grünland mit Sonderwidmung Trainingsplatz mit der Einschränkung dass keine Gebäude, ausgenommen Masten für die Beleuchtung und eine Einfriedung und keine Parkplätze errichtet werden dürfen. Weiters soll entlang der Aschach ein Streifen für den Hochwasserschutz (Renaturierung) vorgesehen werden“.

D e b a t t e

Herr GR Helmhart empfindet diesen Antrag als befremdend, da im Ausschuss festgelegt wurde, dass kein Kauf getätigt wird. Jetzt ist aber eine Kaufbereitschaft zu bemerken. Die SPÖ-Fraktion wird sich der Stimme enthalten, da genaue Angaben fehlen und keine Festlegung über den Kaufpreis und die Altlastenentsorgung gemacht wurde und der Kaufpreis nicht der öffentlichen Hand zugewiesen werden soll.

Herr Bürgermeister äußert, dass er bei der Ausschusssitzung nicht dabei war und es sich hier ausschließlich um die Widmung handelt. Bei einem Einleitungsverfahren für eine Widmung geht es nicht um Kauf, Preis oder Altlasten.

Herr GR Helmhart fragt nach, wieso im Bericht dann die Verkaufsbereitschaft und die Altlasten angesprochen werden.

Herr Bürgermeister erklärt, dass dies die erforderliche Begründung für die Widmung sein soll.

Herr GR Helmhart ist der Meinung, dass bei einem Kauf Mehrkosten entstehen könnten.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass seine Fraktion dieses Thema intensiv behandelt hat. Seiner Meinung nach wird nichts zuerst gewidmet und dann gekauft. Wenn die Gemeindebürger mitbekommen, dass die Gemeinde zuerst widmet und dann kauft, werden diese unsere Glaubwürdigkeit hinterfragen. Als Abgangsgemeinde muss man jeden Euro umdrehen. Der Sportverein würde dieses Grundstück brauchen. Die Vertreter des Sportvereins wurden auf die Altlasten, die im Nebenarm der Aschach vergraben sind, hingewiesen. Die Gemeinde kann sich eine Mülldeponie nicht leisten. Die Sportler sollen nicht auf einer Mülldeponie trainieren müssen. Fairerweise soll sich der Gemeinderat die Widmung gut überlegen. Zuerst muss mindestens eine Prüfung über eine eventuelle Umweltgefahr stattfinden. Ansonsten soll dem Verein bei der Suche nach anderen Flächen geholfen werden.

Herr Vzbgm. Weinzierl empfindet, dass die Aussage Mülldeponie überzeichnet ist. Der Grund wird seit 40 Jahren landwirtschaftlich genutzt. In Oberösterreich bestehen 100-e Verdachtsflächen, die Mülldeponien sein könnten. Wichtig wäre, dass die Trainer eine Trainingswiese für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekommen.

Herr GR Schmutzhart fragt an, ob Absprachen mit dem Besitzer dieser Fläche existieren. Um welche Absprachen handelt es sich. Die Gemeinderäte erfahren nicht einmal, dass die Sparkasse verkaufswillig ist.

Herr Bürgermeister erklärt, dass am 14. April 2006 mit der Sparkasse und Vertretern des Sportvereins ein Gespräch stattfand, über das ein Aktenvermerk geschrieben wurde. Die Sparkasse ist gewillt, um einen Preis von € 3,20 zu verkaufen. Dies entspricht dem ortsüblichen Preis für Uferbegleitstreifen für Hochwasserschutzmaßnahmen. Der Käufer steht bis jetzt nicht fest. Diese Widmung soll in ein Gesamtprojekt (Trainingsfläche und Umkleideräume) von Herrn Ing. Wenny einfließen, worüber bereits mit der Sportabteilung vom Land gesprochen wurde. Obwohl auf dem Acker bereits ein Rasen angelegt wurde, kann der Sportverein auf dieser Fläche derzeit noch nicht trainieren, da es am Abend zu finster ist und eine baurechtliche Bewilligung für die Aufstellung von Lampen nötig ist. Für die Aufstellung von Zaun und Toren liegt die wasserrechtliche Bewilligung bereits vor. Zu GV Faltyn bemerkt er, dass es hier nur um die Einleitung und nicht um einen Beschluss geht. Die Sparkasse möchte sich jedoch nicht für 25 Jahre mit dem Sportverein binden, da diese für eine Förderung einen Pachtvertrag für 25 Jahre oder einen Eigenbesitz benötigt. Die Gemeinde ist interessiert, hier auch eine Uferausweitung zu machen. Dies ist mit dem Gewässerbezirk und LR Anschöber besprochen. Für den Teilkauf stehen Geldmittel bereits zur Verfügung.

Herr GR Schmutzhart bemängelt die unzureichende Information gegenüber den Gemeinderäten. Er hat laut vorliegendem Bericht den Eindruck, dass die Gemeinde umwidmen will, damit sie dann kaufen kann. Die Problematik der Altlasten ist seiner Meinung vorhanden. Er hat als kleiner Junge die Abfälle dorthin gebracht. Wo die alten Eichen stehen, ist die alte Aschach verlaufen.

Herr Bürgermeister hat anhand dem Franziszeischem Kataster den Verlauf der ursprünglichen Aschach von Parzham bis Wiesmühle mit den Grundgrenzen überprüft. Laut diesem Plan sind die bestehenden Häuser auf die alte Aschach gebaut worden. Die Aschach war nicht dort, wo die Trainingsfläche entstehen soll.

Frau GR Haider möchte darauf hinweisen, dass sie den Grund schon 4 Jahre lang bewirtschaftet. Sie könnte keinen Bio-Betrieb führen, wenn dieser Boden so ungesund sein würde.

Herr GV Faltyn meint, dass sich die lange Diskussion erübrigt hätte und ein anderes Abstimmungsergebnis wäre, wenn man mit den Gemeinderäten fairer umgehen würde. Oft werden Grundstücke gekauft, um dann brach zu liegen. Wieso wurden die Gemeinderäte vom Gespräch mit der Sparkasse nicht informiert.

Herr GR Reichert würde sich nicht trauen, Immissionsbelastungen auszuschließen. Er wundert sich, dass dies im Bericht geschrieben steht.

Herr GV Hinterberger äußert, dass bei der Ausschusssitzung die Zustimmung zur Widmung beschlossen wurde. Die Verkaufswilligkeit der Sparkasse hat er auch damals angeschnitten. Er meint, dass die Zahlungsmodalitäten nach der Widmung durch den Sportverein und nicht durch die Gemeinde vereinbart werden würden.

Herr GR Helmhart bemerkt zur Ausschusssitzung, dass eindeutig erwähnt wurde, dass kein Kauf zustande kommen wird, sondern nur eine Bewilligung für die baulichen Änderungen, wie Aufstellung der Masten, erforderlich ist. Sollte der Aktenvermerk damals bereits vorgelegen sein, hat ihn der Obmann den Ausschussmitglieder vorenthalten.

Herr GV Hinterberger bestätigt, dass er den Aktenvermerk hatte, betrachtete ihn aber nicht als wichtig, da es derzeit nur um die Beleuchtung geht. Als Sponsor stellt die Sparkasse diesen Platz dem Sportverein zur Verfügung. Die Widmung ist nötig, da auf Grünland keine Bauwerke, wie Beleuchtungskörper aufgestellt werden dürfen.

Für Herrn GV Sageder ist es sinnvoll, hier keine Gebäude aufstellen zu dürfen, da Altlasten vorhanden sind. Er kann sich gut vorstellen, dass der Altarm in ferner Zukunft einmal aufgegraben werden muss. Dem Sportverein und der Gemeinde muss bewusst sein, dass der Trainingsplatz dann eventuell nicht mehr existieren kann.

Herr Bürgermeister reagiert, dass Baulichkeiten nicht wegen Altlasten verboten wären, sondern weil man sich hier im HQ 30 Bereich befindet. Weiters äußert Herr Bürgermeister, dass man genau weiß, wo die alte Aschach und Deponie war.

Herr Sageder antwortet, dass man aber keinen Beweis hat, wo eine Verseuchung vorliegen könnte. Diese kann sich auch außerhalb des Altarmes ausgebreitet haben.

Herr Bürgermeister stellt die Frage in den Raum, ob jemand einen Lösungsvorschlag hat.

Frau GR Ferihumer fragt, ob es kein anderes Grundstück als Trainingswiese gäbe.

Laut Herr GR Schmutzhart muss einem bewusst sein, dass dieses Grundstück aus Umweltgründen problematisch ist, da sich die Grundwasserströme immer zum Fließwasser begeben. Dass heißt, dass das Grundwasser durch die Altlasten in die Aschach fließt.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass 35 Jahre keine Probleme eintraten, und auch laufende Beobachtungen stattfinden.

Herr GR Weissenböck fragt, ob der Platz errichtet werden darf, wenn die Umwidmung genehmigt wird, oder das Grundstück zuerst gekauft werden muss. Er möchte wissen, ob es hierfür eine Vereinbarung mit der Sparkasse gibt, und ob diese an die Bedingung geknüpft ist, dass es gekauft werden muss und wenn, zu welchem Preis.

Herr Bürgermeister bejaht, dass eine Preisvereinbarung zu € 3,20 besteht. Die Zahlungsmodalitäten stehen noch offen. Nach erfolgter Widmung können die Masten aufgestellt werden. Will jedoch der Sportverein für die Aufstellung der Masten oder sonstige Maßnahmen um Fördermittel ansuchen, ist entweder der Eigenbesitz des Trainingsplatzes oder ein 25-jähriger Pachtvertrag Voraussetzung. Jeder Verein hat wenig Eigenmittel und ist auf Förderungen angewiesen. Die Sparkasse wird keinen 25-jährigen Mitvertrag eingehen.

Herr GR Reichert möchte anführen, dass er dem unteren Antrag zustimmen kann, dem Satz im Bericht jedoch nicht.

Herr GV Hebertinger pflichtet Frau GR Haider bei, da sie das Grundstück nur oberflächlich bearbeitet. Er hat jedoch Bedenken, dass die Gemeinde eine Zeitbombe lostritt. Wer würde die Räumung der Deponie bezahlen? Als Kind hat er miterlebt, was dort entsorgt wurde.

Herr GV Faltyn meint, dass die Gemeinde die jahrelang brach liegende Fläche in der Webereistraße dem Sportverein für Trainingszwecke zur Verfügung stellen soll.

Herr Bürgermeister erklärt zur Kostenfrage einer Sanierung von Verdachtsflächen, dass dies mit Geldern aus dem Topf Altlastensanierungsbeiträge bezahlt wird. Der Idee in der Webereistraße kann er persönlich nichts abgewinnen. Er fragt GV Faltyn, ob er mit dieser Aussage einen Zusatzantrag stellen möchte.

GV Faltyn bejaht dies.

Herr GR Ehrenguber schlägt vor, Probebohrungen vornehmen zu lassen.

Herr Bürgermeister reagiert, dass laufend Beobachtungen gemacht werden. Die Verdachtsflächen werden ein- bis zweijährlich vom Land geprüft. Heute wird ausschließlich über den Widmungseinleitungsbeschluss abgestimmt.

Herr GR Ehrenguber meint, wenn man den 1. Schritt macht, dann folgt aber der nächste sogleich.

Herr Bürgermeister reagiert, dass diese Widmung in einem Ausschuss vorberaten worden ist.

Herr GR Helmhart bemerkt, dass die Zustimmung im Ausschuss nur gegeben wurde, wenn kein Kauf zustande kommt.

Herr GR Degeneve äußert, dass man im Ausschuss keine Kenntnis vom Aktenvermerk über die Vereinbarung zwischen Sparkasse und Sportverein hatte.

Herr GR Weissenböck ärgert sich, weil mit verdeckten Karten gespielt wird. Die Gemeinderäte sollen Entscheidungen fällen, obwohl ihnen das Hintergrundwissen fehlt.

Herr GR Schmutzhart stimmt dem Antrag zu, jedoch vorbehaltlich des Satzes: „Zur Umweltsituation wird bemerkt, dass aus dem Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen auf die Widmungsfläche bekannt bzw. zu erwarten sind.“ Diese Aussage stimmt seiner Meinung nach nicht.

Herr GR Helmhart fragt an, ob ausgemacht ist, wer allfällige Kosten für die Entsorgung tragen würde.

Herr Bürgermeister verneint dies.

Herr GR Helmhart möchte von Herrn Bürgermeister wissen, ob er privat einen Grund kaufen würde, der unter Umständen belastet ist.

Herr Bürgermeister antwortet, dass dies nicht zur Debatte steht.

Herr GV Hinterberger äußert, dass der Pendlerparkplatz in der Webereistraße zu klein ist. Außerdem verpachtet Herr Weigl derzeit nichts, weil er keine Probleme mit den Nachbarn erzeugen will.

Herr GR Degeneve empfindet es aufgrund der Nachbarn problematisch, dem Pendlerparkplatz sofort zuzustimmen. Seiner Meinung nach könnte man dem bereits vorliegenden Antrag zustimmen, da es sich nur um einen Einleitungsbeschluss für die Widmung handelt. Den neuen Vorschlag könnte man nebenbei überdenken.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass ihm dieses Grundstück spontan eingefallen ist, da Herr Bürgermeister um andere Vorschläge aufgerufen hat. Selbstverständlich müssen die Anrainer vorher befragt werden. Er schlägt dem Ausschuss-Obmann vor, diese Problematik noch einmal zu überdenken. Seine Fraktion wird nur zustimmen, wenn es bei der Einleitung bleibt. Seinen gemachten Antrag zieht er hiermit zurück. Dieser war nur eine Anregung. Für die Zukunft bittet er, die Gemeinderäte zuvor bei heißen Problematiken ausreichend zu informieren.

Herr Bürgermeister sagt aus, dass in der Webereistraße zu wenig Platz wäre und er den Sportlern vertraut, die jahrelang nach Grundstücken Ausschau gehalten haben. Das weitere soll in den Ausschüssen behandelt werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 11) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.19 und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.04 – „Baulanderschließung Inzing“; Einleitung des Verfahrens.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 14.3.2006 wurde ein Grundsatzbeschluss über die Verwertung des Grundstückes Nr. 1311/4, KG. Waizenkirchen (ehem. Sportzentrum) gefasst

und an die Ausschüsse erging der Auftrag, entsprechende Beratungen mit dem Ziel einer bestmöglichen Verwertung durchzuführen. Das Grundstück ist für den angegebenen Zweck mittlerweile entbehrlich geworden (Errichtung der Stocksporthalle in Inzing, Ausbau Tischtennis und Tennis in der Hueberstraße und Sanierung des Sportplatzes in Weidenholz). Es wurde eine Widmung in Wohngebiet in Erwägung gezogen, da die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Baugrundstücken in ruhiger Lage für den Wohnbau relativ groß ist. Ein großer Teil der derzeit in Waizenkirchen zur Verfügung stehenden Baugrundstücke befindet sich an einer stark befahrenen Straße oder neben dem Friedhof. Das Interesse an diesen Grundstücken ist gleich null. Bei den Baugrundsuchenden handelt es sich zum Großteil um Kinder von ortsansässigen Familien, die in Waizenkirchen bleiben wollen. Um ein Abwandern dieser jungen Leute zu verhindern, liegt es daher auch sehr wesentlich im öffentlichen Interesse, für solche Familien Wohnraum in der eigenen Gemeinde zu schaffen, zumal auch die Infrastruktur gegeben ist.

In dieser Angelegenheit wurde vorweg mit Herrn Dipl.Ing. Kampelmüller von der Abteilung Raumordnung sowie Herrn Dipl.Ing.Hüthmair vom Naturschutz Kontakt aufgenommen.

Eine Besichtigung des umzuwidmenden Grundstückes mit diesen beiden Herren hat am 1.6.2006 an Ort und Stelle stattgefunden. Gegen die geplante Umwidmung und die Änderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes wurden keine Bedenken geäußert.

Das umzuwidmende Grundstück befindet sich am östlichen Ortsrand von Waizenkirchen und grenzt an Wohngebiet, welches bereits zur Gänze verbaut ist, eingeschränktes gemischtes Baugebiet und Grünland an. Die Aufschließung durch Straße, Wasser und Kanal ist vorhanden. Es gibt dort eine gute Bodenbeschaffenheit und keine Hochwassergefährdung. Die Entfernung zur Schule, zu einer Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels sowie zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf beträgt ca. ½ bis 1 km. Die Marktgemeinde Waizenkirchen verfügt laut Flächenbilanz über ca. 26 ha Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie, es muss dazu aber bemerkt werden, dass der größte Teil dieser Baulandreserven nicht zum Verkauf zur Verfügung steht. Zur Umweltsituation wird bemerkt, dass aus dem Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen auf die Widmungsfläche bekannt bzw. zu erwarten sind. Ebenso sind von der Widmungsfläche auf den Umgebungsbereich keine Immissionsbelastungen zu erwarten. Durch die Umwidmung werden Interessen Dritter nicht verletzt und es werden auch keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 ROG. gegenüber der Gemeinde ausgelöst.

Im Zusammenhang mit dieser Umwidmung wurde mit Eingabe vom 22. Mai 2006 von Herrn Siegfried Augl, 4203 Altenberg, Mitterwinkl 17 um Einbeziehung seines Grundstückes Nr. 1320, KG. Waizenkirchen, welches sich in unmittelbarer Nähe des ehem. Sportplatzgrundstückes befindet, ersucht. Er hat angeblich, wie aus einem Telefongespräch zu entnehmen war, erfahren, dass in Waizenkirchen eine Flächenwidmungsplanänderung bevorstehe. Diesem Wunsch kann jedoch nicht entsprochen werden, da eine weitere Ausweitung des Wohngebietes derzeit nicht angestrebt wird, da der Baulandbedarf mit der oben angestrebten Umwidmung für die nächsten 2 bis 3 Jahre gedeckt ist.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung und Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschließen:

„Änderung Nr. 3.19 des Flächenwidmungsplanes sowie Änderung Nr. 4 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1;
Grundstück Nr. 1311/4, KG. Waizenkirchen;
Geplante Widmung: Wohngebiet.

Weiters wird dem Ersuchen des Herrn Siegfried Augl, wohnhaft in 4203 Altenberg, Mitterwinkl 17 um Einbeziehung seines Grundstückes Nr. 1320, KG.Waizenkirchen in die bevorstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes, nicht entsprochen.“

D e b a t t e

Herr Bürgermeister bemerkt, dass eine Widmung außerhalb der roten Linie möglich ist, wenn die Gemeinde dies wünscht und es im öffentlichen Interesse liegt. Privates Interesse ist leider kein Grund.

Herr GR Ehrengrubner fragt an, wie groß diese Fläche ist.

Herr Bürgermeister erklärt, dass es sich um 28.000 m² handelt, die nicht im Hochwassergebiet liegen. Dies entspricht ungefähr dem Widmungsbedarf für 2 Jahre Bauland in Waizenkirchen.

Herr GV Sageder bemerkt, dass die Betrachtung der letzten Jahre interessant ist. Vor 10 Jahren war eine solche Widmung noch undenkbar.

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde vor 10 Jahren noch einen Mehrerlös an das Finanzamt abführen hätte müssen. Außerdem ist der Kanal vorhanden.

Herr GR Schmutzhart findet den Verkauf sinnvoll, da seine Fraktion dies schon vor 2 Jahren gefordert hat.

Herr GV Hebertinger versteht nicht, wieso Herr Augl die gewünschte Widmung nicht bekommt. Seiner Meinung nach hätte man das Einleitungsverfahren für die Widmung beschließen können. Einerseits wünscht man sich Vereinfachungen, hier erschwert man aber alles wieder.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 12) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.16 – „Betreutes Wohnen“; Änderung der Widmung; Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

In der Gemeinderatssitzung am 12.7.2005 wurde beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.16 „Betreutes Wohnen“ einzuleiten.

Nach Durchführung des Verfahrens wurde die Beschlussfassung in den letzten Gemeinderatssitzungen wegen der im Stellungnahmeverfahren eingebrachten Einwendungen des Herrn Ing. Alexander Lehner, Waizenkirchen, Kuefsteinweg 3, der Fa. Guschlbauer, Backwaren GmbH. und Robert Guschlbauer, Waizenkirchen, Hueberstraße 24 sowie der Wirtschaftskammer für OÖ., Bezirksstelle Grieskirchen zur weiteren Beratung jeweils vertagt. Nachdem, nach dem derzeitigen Stand der Dinge eine Beschlussfassung der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.16 „Betreutes Wohnen“ für einen Teil des Grundstückes Nr. 170/1, KG.Waizenkirchen (Umwidmung von Grünland in Kerngebiet für „Betreutes Wohnen“) auf Grund der massiven Einwendungen der Nachbarn nicht mehr zu erwarten sein wird, soll sich die Änderung nur mehr auf die, im Änderungsplan Nr. 3.16 „Betreutes Wohnen“ (Bezeichnung bzw. Eigenname des Planes) verbliebenen Grundstücke Nr. 1543/1, teilweise 1544 und teilweise 1545, KG. Waizenkirchen (Widmung als eingeschränktes gemischtes Baugebiet) und Grundstück Nr. 174/1, KG.Waizenkirchen (Widmung als Sport- und Spielfläche – Schulsportplatz) beziehen.

Den Einwendungen der Fa. Guschlbauer, Backwaren GmbH. und des Herrn Guschlbauer hinsichtlich der Umwidmung der Grundstücke Nr. 1544, 1545 und 1543/1, KG.Waizenkirchen von Betriebsbaugebiet in eingeschränktes gemischtes Baugebiet wird nicht stattgegeben. Die Grundstücke Nr. 1544 und 1545 betreffen ohnehin nur öffentl. Gut und für die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1543/1, KG.Waizenkirchen wurden nicht einmal vom Grundeigentümer selbst Einwendungen erhoben. Außerdem befindet sich zwischen dem Betriebsobjekt der Fa. Guschlbauer und dem umzuwidmenden Grundstück Nr. 1543/1 noch das ehemalige Betriebsobjekt der Fa. Lehner, Damenkleidererzeugung Ges.m.b.H. Gegen die Umwidmung des Grundstückes Nr. 174/1, KG.Waizenkirchen von Sport- und Spielfläche in Sport- und Spielfläche (Schulsportplatz) gab es keine Einwendungen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge folgende Flächenwidmungsplanänderung beschließen:

„Änderung Nr. 3.16: Grundstück Nr. 1543/1, teilweise 1544 und teilweise 1545,
KG.Waizenkirchen;
Widmung als eingeschränktes gemischtes Baugebiet.
Grundstück Nr. 174/1, KG.Waizenkirchen:
Widmung als Sport- und Spielfläche (Schulsportplatz).“

D e b a t t e

Herr GR Ehrengrubner fragt an, welche Widmung der Sportplatz bis jetzt hatte.

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Fläche als Sportplatz gewidmet ist. Diese Widmung ist z.B. für ein Stadion oder für Großveranstaltungen bis 10.000 Leute erforderlich. Die Widmung soll auf Schulsportplatz geändert werden.

Herr GR Reichert versteht die Anführung im Bericht „Widmung von Sport- und Spielfläche in Sport- und Spielfläche (Schulsportplatz)“ nicht.

Herr Amtsleiter äußert, dass sich die Änderung lediglich auf den Zusatz Schulsportplatz bezieht.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 13) der TO.: Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.14 – „Pühringer“: **Beratung und Beschlussfassung.**

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Die Ehegatten Josef und Aloisia Pühringer, wohnhaft in Waizenkirchen, Oberwegbach 1 haben mit Eingabe vom 3.3.2005 um Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1444/1, KG.Waizenkirchen von Grünland in Wohngebiet und gleichzeitige Erweiterung des Ört. Entwicklungskonzept ersucht. Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten in der Sitzung am 31.3.2005 vorberaten und es wurde an den Gemeinderat der Antrag gestellt, dass im Falle des Einverständnisses der Ehegatten Josef und Aloisia Pühringer zur Schaffung einer öffentlichen Verbindung zur Pollheimerstraße über ihr Grundstück Nr. 1444/1, KG.Waizenkirchen, das Verfahren zur Durchführung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eingeleitet wird, denn das öffentliche Interesse an der Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtl. Entwicklungskonzeptes kann nur damit begründet werden, dass eine Verbindung zur Pollheimerstraße geschaffen wird. Die Ehegatten Pühringer haben diesem Vorschlag bisher nicht zugestimmt, da sie der Meinung sind, dass eine Verbindung zur Pollheimerstraße nicht sinnvoll ist, da einerseits die Ausfahrt sehr unübersichtlich in den Kurvenbereich der Pollheimerstraße zu liegen käme und das verbleibende Grundstück sehr klein wird und eine sinnvolle Bebauung sehr schwierig ist.

Der Sohn der Ehegatten Pühringer, Herr Robert Pühringer hat mit Eingabe vom 12.5.2006 abermals ein Ansuchen um Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1444/1, KG.Waizenkirchen beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen eingebracht. Er ersuchte, diese Widmungsangelegenheit nochmals zu beraten, da seine Eltern bereit wären, den entsprechenden Grundstücksstreifen in Verlängerung des Wasserweges bis zum Grundstück Scharinger für eine spätere Aufschließung an das öffentliche Gut abzutreten. Die Zufahrt zum neu zu schaffenden Grundstück würden sie auf eigene Kosten errichten, sodass der Gemeinde keine Kosten für den Straßenbau entstehen würden.

Anlässlich der Anwesenheit des Herrn Dipl.Ing. Kampelmüller von der Abteilung Raumordnung des Landes Oberösterreich am 1.2.2005 beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen, wurde diese Widmungsangelegenheit nochmals besprochen. Herr Dipl.Ing. Kampelmüller sah derzeit keine Möglichkeit für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtl. Entwicklungskonzeptes in diesem Bereich, da kein öffentliches Interesse vorliegt. Er verwies auf die nächste generelle Überarbeitung des Entwicklungskonzeptes.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Ansuchen der Ehegatten Josef und Aloisia Pühringer, Waizenkirchen, Oberwegbach Nr. 1 vom 3.3.2005 sowie ergänzend dem Ansuchen des Sohnes Herrn Robert Pühringer, ebenfalls wohnhaft in Waizenkirchen, Oberwegbach Nr. 1 vom 12.5.2006 auf Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1444/1, KG. Waizenkirchen, in Wohngebiet und Änderung des Örtl. Entwicklungskonzeptes wird nicht stattgegeben.“

D e b a t t e

Herrn GV Hinterberger tut es leid, dass dies derzeit nicht möglich ist. Herr DI Kampelmüller und die Naturschutzabteilung können dem Antrag nicht zustimmen. Vielleicht kommt noch eine andere Lösung zustande.

Herr GR Helmhart ist brüskiert vom Obmann des Ausschusses. Laut Ausschusssitzung hätte der Antrag abgesetzt werden sollen, um weitere Befragungen durchführen zu können. Herr Helmhart möchte wissen, ob das im Bericht angeführte Datum 1.2.2006 korrekt ist.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass dies 2005 heißen müsste. Damals fand eine Besichtigung vor Ort statt und am 1.6.2006 gab es nur eine Planbesichtigung.

Herr GR Helmhart äußert, dass sich seine Fraktion der Stimme enthalten wird, weil diese Angelegenheit im Ausschuss anders besprochen wurde.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 19 Mitglieder,

(C) Stimmenthaltung: 6 Mitglieder (SPÖ-Fraktion).

Der Antrag wird somit mit Stimmenmehrheit zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 14) der TO.: Bebauungsplan Nr. 30, Änderung Nr. 01 – „VLW“; Beratung und Beschlussfassung.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30, Änderung Nr. 01 wurde abgeschlossen. Der Einleitungsbeschluss für diese Änderung wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.3.2006 gefasst. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wurde mit Verständigung vom 30.3.2006 dem Amt der oö. Landesregierung sowie den übrigen, hiefür vorgesehenen Dienststellen, dem Grundeigentümer und den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen konnten bis 31.5.2006 abgegeben werden.

Stellungnahmen sind eingelangt von der Energie AG. Oberösterreich vom 11.4.2006, der Oö. Ferngas AG. vom 4.4.2006, dem Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung vom 12.5.2005 mit der Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Fachabteilung Straßenerhaltung und –betrieb vom 26.4.2006 sowie den Ehegatten Ing. Johann und Erika Zimmerer, Waizenkirchen, Stelzhamerstraße 13 vom 27.5.2006.

Die Energie AG. Oö. und die Oö. Ferngas AG., erheben keinen Einwand gegen die geplante Änderung. Vom Land Oberösterreich wird die vorgesehene Bebauungsplan-Änderung grundsätzlich ohne Einwand zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Plandarstellung wurde angemerkt, dass Bereiche mit unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeit lt. Oö. Planzeichenverordnung für Bebauungspläne abzugrenzen sind. Diese Abgrenzung wurde bereits im Änderungsplan vom Planverfasser, Herrn Arch. Dipl. Ing. Helmuth Schweiger durchgeführt. Weiters wurde der Grundeigentümerin, der VLW Linz, die Stellungnahme des Landes Oberösterreich, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb zur Kenntnis gebracht.

Den Einwendungen der Ehegatten Ing. Johann und Erika Zimmerer wird nicht stattgegeben, da bereits jetzt ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, der teilweise eine max. dreigeschossige Bebauung mit Dachgeschossausbau vorsieht. Die Stellungnahme der Ehegatten Zimmerer wird aber noch der VLW übermittelt, damit eventuell bei der Planung der Wohnobjekte, der Garagenzu- und –ausfahrten etc. darauf Rücksicht genommen werden kann.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge beschließen:

„ V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 13.06.2006 betreffend die Änderung Nr. 01 des Bebauungsplanes Nr. 30 (VLW).

Gemäß § 36 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. wird die Änderung Nr. 01 des Bebauungsplanes Nr. 30 (VLW) nach Maßgabe des vorliegenden Änderungsplanes vom 22.5.2006 des Herrn Arch. Dipl. Ing. Dr. Helmuth Schweiger, beschlossen.

Die Änderung betrifft die Anpassung der Planung der Wohnobjekte auf die aktuellen Erkenntnisse wie geradlinige Architektur, größere Grünräume, Barrierefreiheit usw.“

A b s t i m m u n g

Da keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 24, davon stimmen

(B) für den Antrag: 24 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr GR Degeneve war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

Zu Pkt. 15) der TO.: Bebauungsplan Nr. 15, Änderung Nr. 06 – „Kinderspielplatz“; Einleitung des Verfahrens.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Der Bebauungsplan Nr. 15 sieht auf dem Grundstück Nr. 1358/3, KG. Waizenkirchen einen Kinderspielplatz vor. Auf dem Grundstück befindet sich derzeit noch ein alter Stadel. Es ist nicht geplant, in nächster Zeit diesen Kinderspielplatz zu errichten. Wegen der günstigen Lage im Ortsgebiet gibt es bezüglich der Verbauung dieses Grundstückes laufend Anfragen seitens interessierter Häuslbauer. Als Ersatz für einen erforderlichen Kinderspielplatz könnte im östlichen Teil des Bebauungsplan-Gebietes ein Teil aus dem Grundstück Nr. 1358/17, KG. Waizenkirchen, welches für eine Friedhofserweiterung vorgesehen ist, angeboten werden. Die Fläche für die Friedhofserweiterung wird sicher in den nächsten Jahren nicht im vollen Umfang benötigt werden, da auch derzeit noch genug Platz im Friedhof vorhanden ist. Da sich beide Grundstücke im Eigentum der Marktgemeinde Waizenkirchen befinden, gibt es auch hier keine Schwierigkeiten den Bebauungsplan dahingehend zu ändern. Da die Finanzlage der Gemeinde sehr angespannt ist, könnte aus dem Verkaufserlös des Grundstückes die Einrichtung eines Kinderspielplatzes an anderer Stelle finanziert werden.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

A n t r a g .

der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, Änderung Nr. 06 wird hiermit eingeleitet.

Die Änderung betrifft die Schaffung eines Baugrundstückes anstelle des geplanten Kinderspielplatzes auf dem Grundstück Nr. 1358/3, KG. Waizenkirchen.“

D e b a t t e

Herr GV Hebertinger fragt nach, wie groß die Fläche ist.

„Knapp 1.000 m²“, erklärt Herr Bürgermeister.

Herr GR Helmhart möchte eine Ergänzung des Antrages, da im Ausschuss von einem öffentlichen Spielplatz gesprochen wurde.

Nach Meinung von Herrn Bürgermeister ist dieser öffentlich.

Herr GR Helmhart möchte verhindern, dass der Spielplatz nur für die Siedlung wäre.

Herr GV Sageder möchte wissen, wieso von mehreren Anfragen gesprochen wird. Im Ausschuss wurde nur 1 Anfrage erwähnt. Er findet die Fläche aufgrund der Größe, des Vorhandenseins von WC und Parkplätzen besser als die Lage beim Bahnhof. Herr GV Sageder schlägt vor, den Erlös für die Errichtung eines Kinderspielplatzes zu verwenden.

Herr Bürgermeister äußert, dass man über den Verkauf sprechen kann, sobald die Widmung durchgeführt ist. Normalerweise dienen solche Erlöse für die Abgangsdeckung. Müssten sie nicht dafür verwendet werden, könnten sie dem Kinderspielplatz dienen.

Herr GV Sageder erklärt, dass er somit die Zustimmung der GRÜNE-Fraktion begründen wollte. Jetzt kommt es dann auf die Stellungnahmen der Nachbarn an.

Frau GR Ferihumer möchte wissen, wie groß die übrige Fläche ist.

Herr Bürgermeister antwortet: „3.000 bis 4.000 m²“.

Frau GR Ferihumer fragt nach, ob eine Verpflichtung besteht, für die Siedlung den angedachten Spielplatz zu errichten.

Herr Bürgermeister verneint.

Frau GR Ferihumer ist verwundert, dass eine Spielfläche für eine Wohnsiedlung gewidmet aber nicht umgesetzt wird.

Herr Bürgermeister erklärt, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Spielplatz gibt. Bei der Erstellung eines Bebauungsplanes ist grundsätzlich eine Spielfläche zu berücksichtigen. Das Landesgesetz sieht nur vor, dass die Gemeinde in Siedlungen einen Spielplatz errichten kann.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 16) der TO.: Bebauungsplan Nr. 36 „Haslehner“; Einleitung des Verfahrens.

Herr GVM. Rudolf Hinterberger berichtet namens des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten:

Von Herrn Arch. Dipl.Ing.Dr.H.Englmair, Wilhering, Seerbergstraße 32 wurde ein Entwurf für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Haslehner“ erarbeitet. Dieser Bebauungsplan sieht eine Trennung der Objekte Kienzlstraße Nr. 24 und Kienzlstraße Nr. 26 vor, welche von Eigentümern, den Ehegatten Franz und Elsa Maria Haslehner angestrebt wird.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Raumplanung/Ortsentwicklung und Bauangelegenheiten befasste sich in seiner Sitzung am 2.6.2006 mit der Vorberatung der gegenständlichen Angelegenheit und Herr GVM. Rudolf Hinterberger stellt daher den

An t r a g .

der Gemeinderat möge beschließen:

„ Das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Haslehner“, welcher eine Trennung der Objekte Kienzlstraße Nr. 24 und Kienzlstraße Nr. 26 vorsieht, wird hiermit eingeleitet.“

D e b a t t e

Herr GV Hebertinger ist der Meinung, dass man beim Hausbauen generell über eine eigene Parzellennummer verfügen muss.

Herr Bürgermeister erklärt, dass mehrere Häuser auf einer Parzelle stehen können, wenn es sich um den gleichen Besitzer handelt. Bei verschiedenen Eigentümern müsste die Parzelle geteilt werden.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 17.) der TO.: Einbau von Betreubarem Wohnen in der alten Volksschule

Herr GVM. LAbg. Mayr berichtet namens des Gemeindevorstandes:

Bei der letzten GR-Sitzung wurde beschlossen, die Fa. AREV für eine Konzepterstellung zu beauftragen und Gespräche zu führen, wie Betreutes Wohnen in der alten Volksschule realisierbar wäre. Der Vorentwurf wurde den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Laut diesem Vorentwurf ist der Einbau von 10 Wohneinheiten möglich, wobei im Innenbereich eine Umgestaltung notwendig wird, wie z.B. der Einbau von mehreren Gängen, damit die Bewohner der hinteren Wohneinheiten auch einen Blick auf den Marktplatz werfen können. Bei Gesprächen der Fa. AREV mit LR Kepplinger, gab dieser mündlich positive Signale, dass er sich den Einbau vorstellen kann. Bei vorliegender positiver Bestätigung durch LR Kepplinger hat die Sozialabteilung ausgesagt, dass sie keine Prüfung mehr durchführen wird.

Genauere, schriftliche Dokumente folgen, sobald genauere Pläne vorliegen. Es ist vorgesehen, den Vorentwurf in den Einreichplan zu übernehmen.

Änderungen am Erscheinungsbild werden die Fenster auf der Vorderseite darstellen und ein notwendiger Zubau auf der Rückseite. Die bis jetzt geführten Gesprächen mit dem Denkmalschutz ergaben, dass der Vorentwurf Zustimmung findet.

Herr LAbg. GV Mayr konnte mit der Fa. AREV ausverhandeln, dass das Kellergeschoß im Edelrohbau (Putz, Installationen, E-Strich, Trockenlegung, Türen und Fenster) ausgebaut werden soll.

Die Pfarre besitzt eine Dienstbarkeit. Sie hat das Recht, in 2 Räumen zu unterrichten. Die Pfarre ist direkter Grundnachbar. Vertreter der Pfarre haben bei Herrn Bürgermeister vorgesprochen, ob sich in der alten Volksschule eine Möglichkeit für eine Bibliothek fände. Diese Möglichkeit wäre bei Zustimmung der Gemeinderäte vorhanden.

Es ist vorgesehen, den Zubau zu unterkellern und den Lift dort einzubauen, so könnten die Bewohner mit dem Lift die Bibliothek bzw. den Abstellraum erreichen.

A n t r a g.

der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Waizenkirchen beauftragt die Fa. AREV Immobilien GmbH mit der Planung von „Betreubarem Wohnen“ in der alten Volksschule Waizenkirchen lt. Honorarvorschlag vom 6.6.2006 zu einer Gesamtauftragssumme von € 39.679,36 exkl. MWSt.

Bei einer Beauftragung der Fa. AREV Immobilien GmbH als Generalerrichter wird von dieser eine Garantie zur Einhaltung der Baukostenobergrenze in der Höhe der förderbaren Kosten von € 1.382,--/m² Wohnnutzfläche exkl. USt. abgegeben. In diesem Falle werden die laut beiliegendem Honorarangebot angeführten Leistungen zum Gegenstand der Generalerrichterleistung und somit der Marktgemeinde Waizenkirchen nicht in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch die Sanierung der Kellergeschoßfläche mit einem E-Strich fertigen Ausbaugrad „Edelrohbau“.

Die AREV Immobilien GmbH steht es jedoch frei, sich im Rahmen des Denkmalschutzes zur Einhaltung von denkmalpflegerischen Auflagen um zusätzliche Fördermittel im Rahmen des Denkmalschutzes und der Kulturförderung zu bemühen.

Bei Übertragung des Projektes an Dritte (Bauträger) verpflichtet sich die Marktgemeinde Waizenkirchen zur Überbindung des Planungsauftrages an diese bzw. zur Abgeltung dessen an die AREV Immobilien GmbH.“

D e b a t t e

Herr GR Helmhart stellt die Frage, wieso dieser Antrag nicht ausgeschickt wurde.

Herr LAbg. GV Mayr informiert, dass die Gemeinderäte diesen Antrag noch erhalten werden. Er hat ihn zur Gemeinde gebracht, dort wurde er wahrscheinlich falsch verstanden. Die Fa. AREV hat ihn gebeten, den Antrag wortwörtlich laut ihren Angaben zu beschließen.

Herr GR Helmhart ist der Meinung, dass man sich viel Diskussion ersparen könnte, wenn sie den Antrag wenigstens kurzfristig bekommen hätten.

Herr Amtsleiter äußert, dass er mißverstanden hatte, wie der Antrag formuliert hätte werden sollen. Er dachte, er soll das Schreiben der AREV in Kurzfassung als Antrag bringen.

Herr Helmhart möchte weiters wissen, ob die Gemeinde die alte Volksschule an den Bauträger bzw. Fa. AREV abtreten muss.

Herr LAbg. GV Mayr erklärt, dass zuerst der Planentwurf, Detailplanung und die Koordinierung der Förderstellen bis hin zur Kostenschätzung gemacht werden müssen. Die AREV hat versprochen dies bis zur nächsten GR-Sitzung im September abzuwickeln. In dieser Sitzung soll beschlossen werden, was mit dem Gebäude geschieht und wer Eigentümer und Betreiber wird. Neben anderen Möglichkeiten könnte die AREV als Generalunternehmer in Zusammenarbeit mit der ISG auftreten, oder die AREV übergibt Betreutes Wohnen schlüsselfertig an die ISG, an die Caritas oder die Gemeinde. In der September-Sitzung wird dann über diese Möglichkeiten gesprochen werden. Als Gemeinde würde er das Eigentum nicht übernehmen, weil Betreubares Wohnen zu 90 % gefördert wird und 10 % an Kosten von der Gemeinde getragen werden müssten. Die AREV könnte es auch selbständig auf eigene Rechnung und Gefahr weiterführen und sich der Caritas oder einem anderen gemeinnützigen Betrieb bedienen. Alles ist möglich.

Herr GR Helmhart möchte betreffend Förderung wissen, wie die enthaltenen Kosten vom Untergeschoß aufgeteilt werden würden.

Herr LAbg. GV Mayr erklärt, dass die AREV nur für Betreubares Wohnen die Förderung erhalten würde und nicht für das Untergeschoß. Der Gewinn dieses Projektes schmälert sich um diesen Betrag. Im Keller wäre nur noch der Boden zu legen.

Herr Bürgermeister ergänzt, dass die Baukosten von der AREV übernommen werden. Die hinkünftigen Betriebskosten des Kellers sind jedoch vom Betreiber bzw. der Bibliothek zu tragen, nicht von den Bewohnern.

Herr GR Helmhart stellt die Frage, ob die Zugangsmöglichkeit vom Marktplatz her aufgrund der Gestaltung des Untergeschoßes entfällt. Anfangs wurde von einer Rampe gesprochen.

Herr LAbg. GV Mayr bemerkt, dass das große Eingangsportal für den Wohntrakt auf der rückwärtigen Seite vorgesehen ist. Der Eingang auf der Marktplatzseite wäre nur für die Bibliothek gedacht.

Herr Bürgermeister sagt aus, dass die Pfarre grundsätzlich bereit ist, den Grund rund um das Haus herzugeben, wenn die Bibliothek genehmigt wird.

Herr GV Faltyn spricht seinen Dank an alle Gemeinderatsmitglieder aus, weil sie nach 8 Jahren wieder zum Grundsatzbeschluss von 1998 zurückkehren und an LAbg. Mayr für seinen tatkräftigen Einsatz. Am 2. Juni 2006 wurde dieses Projekt Wohnbaulandesrat Kepplinger präsentiert, welcher die Unterstützung mündlich zugesagt hat. Herr GV Faltyn ersucht nun um die Erstellung einer Steuerungsgruppe, in die Vertreter aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen entsendet werden, um die viele Arbeit, Vorplanung und Vorsprachen an die einzelnen diversen Landesräte rationeller umsetzen zu können.

Herr LAbg. GV Mayr hat damit grundsätzlich kein Problem. Er möchte hinweisen, dass mit diesem Antrag die Arbeit der Vorsprachen bei den Förderstellen an die AREV übergeben werden. Mit Beschluss dieses Antrages wird die Fa. AREV eigenständig arbeiten. Die Gemeinde hat nur mehr Angelegenheit mit der Pfarre zu klären.

Erster Ansprechpartner wird die ISG sein, da diese bereits Planungskosten in Waizenkirchen hatte.

Herr Bürgermeister äußert, dass die Aufgaben der Steuerungsgruppe dem Sozialausschuss zufällt, der unter Pkt. 5 für Betreutes Wohnen zuständig ist.

Herr Faltyn reagiert damit, dass sich der Obmann des Ausschusses als nicht kompetent erklärt hat. Deshalb findet er es nicht sinnvoll, die Aufgabe dem Ausschuss zu übergeben.

Herr Bürgermeister ersucht sachlich zu bleiben.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass Herr Bürgermeister in der GR-Sitzung im Jänner ausgesagt hat, dass für ihn die Sache erledigt ist.

Herr Bürgermeister entgegnet, dass es sich damals rein um die Standortsuche gehandelt hat. Dieses Problem dürfte sich jetzt gelöst haben. Die Sozialkompetenz lässt er sich aufgrund einer Wortmeldung nicht nehmen.

Herr GV Sageder findet es schade, dass er den Antrag nicht selber durchlesen konnte. Er möchte wissen auf was sich die Wörter „In diesem Falle“ in folgendem Satz bezieht: „In diesem Falle werden die laut beiliegendem Honorarangebot angeführten Leistungen zum Gegenstand der Generalerrichterleistung und somit der Marktgemeinde Waizenkirchen nicht in Rechnung gestellt.“.

Herr LAbg. GV Mayr erklärt, dass dies gilt, wenn die Fa. AREV den Auftrag als Generalerrichter bekommt.

Herr Bürgermeister bedankt sich, dass ein Standort gefunden wurde. Jeder Standort hat andere Vorzüge. Der vorherige wäre näher beim Altenheim gewesen und hier besteht das Problem des Denkmalschutzes. Mit Einbau von Betreubarem Wohnen in der alten Volksschule kann sich die Gemeinde von der Erhaltungspflicht befreien. Falls nach erfolgtem Bezug der geplanten Wohnungen wieder Bedarf besteht, muss eine neue Standortsuche erfolgen. Herr Bürgermeister spricht Herrn LAbg. GV Mayr für die getane Arbeit abschließend seinen Dank aus.

A b s t i m m u n g

Da keine weitere Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Durch Handerheben bringen die Gemeinderatsmitglieder folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

(A) Stimmberechtigte Mitglieder: 25, davon stimmen

(B) für den Antrag: 25 Mitglieder.

Der Antrag wird somit einstimmig zum Beschluss erhoben.

Zu Pkt. 18) Allfälliges

a) BZ-Mittel

Herr Bürgermeister berichtete bereits vor einem halben Jahr, dass Waizenkirchen als Abgangsgemeinde noch immer OH-Anteile zu verschiedenen Projekten einbringen soll. Bis zur nächsten GR-Sitzung wird ein Finanzierungsplan für das neue Feuerwehrhaus Waizenkirchen vorliegen. Die Gemeinde bekommt vom Gemeindereferenten Stockinger 2007 € 49.000,-- und 2008 € 44.000,-- BZ-Mittel.

b) Nachmittagsbetreuung

Die Befragung über die Nachmittagsbetreuung ergab, dass weder in der Volksschule noch in der Hauptschule Interesse an der Form laut dem neuen Bundesgesetz besteht, bei der mind. 15 Personen pro Schule angemeldet sein müssen. Dabei würden Lehrer oder pädagogisch versierte Menschen die Betreuung übernehmen. In der Hauptschule gibt es 3 Interessenten, in der Volksschule 12, wobei unterschiedliche Zeitwünsche bestehen.

Die Nachmittagsbetreuung wird im Herbst wahrscheinlich wieder durch das Hilfswerk übernommen.

In Grieskirchen wird es eventuell in der Hauptschule 2 solche Betreuungsmodelle geben. Ansonsten scheitert diese Form oft an den Eröffnungszahlen oder an den bereits vorhandenen guten Modellen.

c) Kompostieranlage Sieberstal

Herr Bürgermeister berichtet weiter, dass die neue Kompostieranlage in St. Agatha in den nächsten Wochen fertig wird. Die Biotonne wird dann statt nach Prambachkirchen nach St. Agatha geliefert. Private können auch Strauch- und Grünschnitt hinbringen. Frau GR Ferihumer fragt an, ob dies eine kostenlose Entsorgung für alle Waizenkirchner bedeutet.

Herr Bürgermeister erklärt, dass die Entsorgung kostenpflichtig ist und von jedem benutzt werden kann.

Frau Ferihumer möchte wissen, ob es nicht möglich ist, im ASZ einen größeren Container für Bioabfall aufzustellen.

Herr Bürgermeister verneint dies und äußert, dass dies in der Verantwortung des BAV liegt, eine Grünschnittentsorgung aber nicht angedacht ist. In Waizenkirchen wird Grasschnitt auch von Herrn Jungreithmaier in Oberviehbach übernommen.

Die Anlage in Sieberstal wird die neue für Waizenkirchen zuständige Kompostieranlage. Sie ist viel näher gelegen, als die bisherige in Schlüßberg.

d) ISG

Herr Bürgermeister informiert, dass die Interessensgemeinschaft der Waizenkirchner Gewerbetreibenden einen neuen Obmann und Vorstand gewählt. Sie streben eine Belebung des Schlosses Weidenholz an. Obmann Stöger möchte Gewerbeveranstaltungen, Hochzeiten, Bälle und sonstiges ins Schloss integrieren. Eine Realisierung mit Hilfe der Gemeinde ist in den nächsten 10 Jahren nicht zu erwarten.

e) TOP 3)

Herr Bürgermeister möchte zum Punkt 3 der Tagesordnung sagen, dass er dem Amtsleiter dankbar ist, weil er auf Amtsmissbrauch hingewiesen hat. Er wird als Bürgermeister laufend wegen Amtsmissbrauch angezeigt, öfters bereits von der betroffenen Familie von TOP 3). Wenn eine Kehrverweigerung aktenkundig ist und von der Behörde nichts unternommen wird, dann ist das Amtsmissbrauch. Als Gemeinderat ist man verpflichtet, solchen Dingen nachzugehen, da man sich sonst straffällig macht.

f) Unterstellung

Als Bürgermeister wurde ihm heute wieder unterstellt, dass er zuviel auf der persönlichen Ebene arbeitet und dass er für Soziales nicht mehr zuständig ist. Dem möchte er hiermit widersprechen. Für die Widmung, um die es ausschließlich gegangen ist, hat er sich wirklich nicht mehr zuständig gefühlt. Er hat GV Faltyn in einem Brief höflich ersucht, bis heute vorzulegen, wo es Bewilligungen gibt. Unwahre Behauptungen wird er sich nicht gefallen lassen. Herr Bürgermeister lädt ihn gleichzeitig ein, ihm anhand der Gemeindeordnung zu zeigen, dass er verpflichtet ist, jedes Ding vorzulegen. Hier handelt es sich um eine Holschuld. Der Fraktionsobmann ist berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen. Dafür fühlt er sich als Bürgermeister nicht zuständig und bittet dies zur Kenntnis zu nehmen. Für die Informationsweitergabe tritt er ein, aber nur wenn diese gefordert wird und die Information nicht unter Verschwiegenheit fällt.

g) Mangel an Informationsweitergabe / Regentlastungsbecken

Herr GV Faltyn hat den angesprochenen Brief mit. Weiters erwähnt er, dass es an der Weitergabe der Informationen an die anderen im GR tätigen Fraktionen total mangelt. Er bestreitet, dass er gesagt hat, dass Herr Bürgermeister nicht mehr für Soziales zuständig ist, sondern, dass er sich von der Sache Betreutes Wohnen, Errichtung wo und wie absentiert hat. Wenn es nach Herrn Bürgermeister gehen würde, würde der Gemeinderat noch 3 Jahre wegen der Buchmayr-Wiese streiten. Gott sei Dank hat Herr Mayr dies in die Hand genommen.

Er stellt die Frage, ob es hinsichtlich des Regenrückhaltsbeckens beim alten Zeughaus Erkenntnisse vom Bundesdenkmalamt gibt. Aufgrund der Herausgabe des neuen Waizenkirchen Aktuell hat er nämlich bereits Anfragen bekommen. Der Artikel in der Zeitung sagt aus, wie wenn das Projekt bereits beschlossen wäre.

Herr Bürgermeister sagt aus, dass dies von allgemeinen Interesse ist. Wenn Herr GV Faltyn in der letzten GV-Sitzung gewesen wäre, hätte er auch Informationen erhalten.

Herr GV Faltyn bemerkt, dass er Dienst hatte und seine Fraktion aus Arbeitnehmern besteht, denen es während der Dienstzeit nicht möglich ist, in die Akten einzusehen. Dies hat er Herrn Amtsleiter bereits mitgeteilt. Manche Schreiben, die man zum Antrag dazugeben könnte, aber fehlen, beeinflussen die Abstimmungsergebnisse. Der Aktenvermerk mit der Sparkasse fehlt z.B. grundlos.

Herr Bürgermeister äußert, dass nicht jeder Aktenvermerk angeschlossen wird.

Laut Herrn GV Faltyn wäre dies die faire Vorgehensweise gegenüber den anderen Gemeinderäten. In seinem an den Bürgermeister gerichteten Schreiben hat er ihm die Funktionen des Bürgermeisters aufgezählt.

Herr Bürgermeister möchte zum Regenentlastungsbecken sagen, dass es wahrscheinlich dort möglich werden wird. Es wäre schon weg, wenn man mehr für die Sache eingetreten wäre. Der Gemeindevorstand, das Land OÖ und er treten dafür ein, dass das alte Feuerwehrhaus geschliffen wird.

Frau GR Ferihumer möchte dazu ergänzen, dass dann das alte Volksschulgebäude auch schon weg wäre, wenn es nach Herrn Bürgermeister ginge. Nach dem Grundsatzbeschluss 1998 ist nichts bis auf Verletzungen und Verleumdungen geschehen. Sie findet es schlimm, dass der Bürgermeister alte Gebäude immer schleifen möchte und wegen seiner persönlichen Meinung es keine Alternative gibt.

Zur alten Volksschule meint Herr Bürgermeister, dass er den Einspruch zurückgezogen hat, weil ihm der Plan gefallen hat. Außerdem bedeutet für ihn die Stellungnahme des Landes etwas.

Für Frau GR Ferihumer sind die Aussagen des Bundesdenkmalamtes und des Landes OÖ zwei Paar Schuhe. Das Feuerwehrhaus ist unter Denkmalschutz gestellt, das muss man einbeziehen.

Herr Bürgermeister widerspricht. Das Feuerwehrhaus steht nicht unter Denkmalschutz. Das Bundesdenkmalamt führt nur ein Stellungnahmeverfahren durch, wo Bürgermeister, Gemeindevorstand und das Land OÖ zur Stellungnahme eingeladen sind. Herr Mag. Kohout hat Herrn Bürgermeister zugesagt, dass es abgerissen werden kann, dem Denkmalamt hat er aber gegenteilig geschrieben.

Herr Reichert fragt an, ob einzelne Personen in der Landesregierung entscheiden können, welches Haus weggerissen wird.

Herr Bürgermeister verneint vehement. Er schlägt vor, die Verfahrensgrundsätze durchzulesen und die Schulungsgelder auszunützen.

Frau GR Ferihumer fragt, ob sie sich weiterbilden müssen, um mit ihm eine Diskussion führen zu können.

Für Herrn GR Schmutzhart ist es das letzte, dass Herr Bürgermeister ihnen abspricht, Meinungen kund zu tun.

Herr Bürgermeister entschuldigt sich. Er wollte die Verfahrensgrundsätze erklären, er wird jedoch ständig unterbrochen und beendet somit seine Wortmeldung.

h) Holschuld bzw. Akteneinsicht

Herr GR Reichert möchte vom Fraktionsobmann der ÖVP erfahren, ob es auch seiner Meinung nach bei dem System bleiben soll, dass alles eine Holschuld bleibt. Und wenn Anfragen in den Ausschüssen kommen, wird auch nichts vorgelegt. Wie soll er Einsicht nehmen, wenn er gar nicht weiß, dass es etwas gibt. Sie sollen im Gemeinderat Tatsachen darlegen, in Ausschusssitzungen werden aber Unterlagen nicht vorgelegt, die im Gemeinderat dann besprochen werden. Er spricht den Aktenvermerk mit der Sparkasse an. Er hat Herrn GV Hinterberger gefragt, ob es Unterlagen gibt. Dieser hat ihm geantwortet, dass es noch nicht über den Verkauf geht.

Herr GR Degeneve äußert, dass der Obmann die Sitzung vorzubereiten hat. Die Vorgangsweise und die Abwicklung von Sitzungen ist Aufgabe der jeweiligen Obmänner.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass sich Herr GR Reichert als Fraktionsobmann jederzeit bei Herrn Amtsleiter über die anstehenden Punkte informieren kann.

Herr GR Reichert sagt aus, dass er dann das akzeptieren muss, was er bekommt.

i) Linde bei Sportplatz

Herr GV Hebertinger hätte gerne, dass der Mitarbeiter Doppelbauer die Linde bei der Kreuzung neben dem Sportplatz wegen der dünnen Äste überprüft.

j) Dach des Gemeindeamtes

Herr GV Hebertinger fragt Herrn GV Hinterberger, ob er weiß, dass das Blechdach des Amtsgebäudes sehr rostig ist. Es ist nur mehr eine Frage der Zeit, wann es undicht wird.

Herr GV Hinterberger äußert, dass dies in der nächsten Sitzung behandelt wird.

Herr Bürgermeister erklärt, dass schon Angebote vorliegen. Letzten Sommer war keine Zeit. Diesen Sommer soll es in Eigenregie gestrichen werden. Der Flugrost ist sehr dünn, es schaut schlimmer aus, als es ist.

k) Kinderferienaktion

Herr Vzbgm. Weinzierl informiert, dass das Konzept der Druckerei über den heurigen Kinderferienpass vorliegt. Im Namen seines Ausschusses bedankt er sich bei den Verantwortlichen der Vereine, Körperschaften und Einzelpersonen über das bunte Programm mit 19 Aktivitäten.

l) Gehweg Bahnhofstraße

Herr GR Helmhart bedankt sich für die Erstellung der Auffahrt durch die Bauarbeiter. Er hätte ein Anliegen an den Straßenreferenten. Zwischen Kreuzung Bahnhofstraße/Kienzlstraße und neuem Feuerwehrhaus wurde einmal ein Gehweg errichtet und markiert. Die Markierung sollte bitte erneuert werden, damit zumindest eine optische Abgrenzung vorhanden ist.

m) Schlossteich

Herr GR Ehrenguber möchte von GV Hinterberger wissen, was er den Schlossteich in Angriff nimmt, damit dieser wieder zirkulieren kann. Sonst wird das Wasser bald kippen.

Herr GV Hinterberger antwortet, dass die Kaufmannschaft an der Verwendung des Schlosses sehr interessiert ist. Herr Stöger Erich ist voller Motivation. Das Ausbaggern hängt noch davon ab, ob die Brücke noch gebraucht wird, oder entfernt wird. Bei der nächsten Sitzung am 6. Juli wird Herr Stöger eventuell ein Konzept vorlegen. Bei Nichtvorliegen wird das Wasser gesäubert.

n) Flächenwidmung Schul- und Spielfläche

Herr GR Ehrenguber fragt an, ob das Grundstück, welches als Schul- und Spielfläche gewidmet wird, nur für die Benützung durch die Schule ist.

Herr Amtsleiter bejaht. Herr GR Ehrenguber fragt dem Funcourt nach.

Laut Herrn Bürgermeister sollte der Funcourt soweit zugänglich sein, als es sinnvoll ist. Er bittet die Gemeinderäte zu kontrollieren. Es bürgert sich nämlich wieder ein, dass sich Personen um 2 Uhr früh mit dem Moped treffen. Im Umkreis vom Altenheim sollte eine Nachtruhe eingehalten werden. Die Polizei wurde beauftragt, ab und zu nachzusehen.

Laut Herrn GR Ehrenguber ist die Gemeinde indirekt gefordert, mit dieser Altersgruppe zu sprechen.

Herr Bürgermeister informiert, dass Herr Grader Florian sehr gute Gespräche in dieser Richtung führt.

o) Energiekosten

Herr GR Kriegner bemerkt, dass im Prüfungsausschuss die Stromkosten und die Energieeinsparung besprochen wurden und eine Energiesparberatung durch das Land OÖ empfohlen wurde.

Herr Amtsleiter antwortet, dass das Programm Energie-Online derzeit mit Daten befüllt wird. Als nächstes ist der Kontakt mit dem Energiesparverband geplant, wofür eine Datengrundlage erforderlich ist. Hinsichtlich Straßenbeleuchtung konnte sich der Straßenausschuss noch nicht entschließen, eine Überrechnung der Anlage „Energie-Contracting“ durchzuführen. Dies muss Schritt für Schritt umgesetzt werden.

p) Kinderspielplatz

Zu Vzbgm. Weinzierl bemerkt Frau GR Ferihumer, dass Waizenkirchen seit einem Jahr keinen öffentlichen Kinderspielplatz besitzt.

Herr Vzbgm. Weinzierl äußert, dass in der März-Sitzung diese Angelegenheit in die Hand genommen wurde. Die Meldung beim Land OÖ wurde durchgeführt. Vor 3 Wochen wurden 3 Spielplätze in Linz besichtigt. Man wird sich jetzt ein Rohkonzept kostenlos von einer Firma anbieten lassen. Dieses Thema und die Partizipation werden jetzt Schritt für Schritt in Angriff genommen. Der Antrag ist gestellt und Herr Hibinger vom Land OÖ war bereits vor Ort.

q) Wohnbauförderung

Herr GR Helmhart möchte von GV Hinterberger wissen, wann die restlichen Bebauungspläne beschlossen werden.

Herr GV Hinterberger antwortet, dass diese zuerst mit der Baurechtsabteilung des Landes geklärt werden müssen.

Herr Bürgermeister bemerkt, dass vor einigen Tagen ein Bauansuchen eingebracht wurde. Dieses wird er sich mit dem Bausachverständigen anschauen. Dies wird zeigen, ob eine weitere Behandlung notwendig sein wird. Das Ansuchen liegt bei der Baubehörde I. Instanz, dem Bürgermeister.

r) Umwelt und Verkehr

Herr GV Sageder bemerkt zum TOP 8), dass an der Bewusstseinsbildung der Bürger gearbeitet werden muss. Der Arbeitskreis Umwelt und Verkehr der Gesunden Gemeinde arbeitet nämlich genau auf der gleichen Schiene wie das Leader-Projekt der Region Hausruck Nord.

Sie möchten am Autofreien Tag, den 22. September verschiedene Aktivitäten anbieten

In diesem Zusammenhang lädt er zu einer Veranstaltung am kommenden Mittwoch um 20 Uhr im Gasthaus Berndorfer ein, die auch über das Klimabündnis und den Autofreien Tag informieren wird.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 23.15 Uhr.

Vorsitzender

ÖVP-Gemeinderat

Schriftführer

SPÖ-Gemeinderat

GRÜNE-Gemeinderat

FPÖ-Gemeinderat

Waizenkirchen, am 13.6.2006

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden*, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*.

Vorsitzender:

*) Nichtzutreffendes streichen